



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 24.2.2026  
COM(2026) 105 final

2026/0065 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Übereinkommens zur Einrichtung einer Internationalen  
Schadensersatzkommission für die Ukraine**

## **BEGRÜNDUNG**

Mit dem vorliegenden Vorschlag ersucht die Kommission den Rat um die Ermächtigung zum Abschluss des Übereinkommens zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine.

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Am 14. November 2022 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Resolution A/RES/ES-11/5<sup>1</sup> mit dem Titel „Förderung von Rechtsschutz und Wiedergutmachung für die Aggression gegen die Ukraine“ an. In dieser Resolution bestätigte die Generalversammlung, dass die Russische Föderation für alle in der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten Völkerrechtsverletzungen, einschließlich ihrer Aggression unter Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen, sowie für alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zur Rechenschaft gezogen werden muss und dass sie für die rechtlichen Folgen aller ihrer völkerrechtswidrigen Handlungen einstehen muss, so auch durch Wiedergutmachung der durch diese Handlungen verursachten Schäden, einschließlich Sachschäden.

In dieser Resolution wurde ferner anerkannt, dass in Zusammenarbeit mit der Ukraine ein internationaler Mechanismus für die Wiedergutmachung der Sach- und Personenschäden eingerichtet werden muss, die aus den in der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten völkerrechtswidrigen Handlungen der Russischen Föderation entstanden sind. Außerdem wurde empfohlen, dass die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Ukraine ein internationales Schadensregister einrichten. Das Register würde dazu dienen, Beweismaterial und Informationen über Schadensersatzansprüche für Sach- und Personenschäden, die allen betroffenen natürlichen und juristischen Personen sowie dem Staat Ukraine infolge der in der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten völkerrechtswidrigen Handlungen der Russischen Föderation entstanden sind, dokumentarisch zu erfassen. Zusätzlich würde das Register die Sammlung von Beweismaterial unterstützen und koordinieren. Im Einklang mit der Resolution der VN-Generalversammlung haben die Staaten einen schrittweisen Ansatz gewählt, indem sie sich dafür entschieden, zunächst das Register und danach die anderen Komponenten des Schadensersatzmechanismus einzurichten, d. h. eine Schadensersatzkommission und einen Schadensersatzfonds.

Am 12. Mai 2023 nahm das Ministerkomitee des Europarats die EntschlieÙung CM/Res(2023)3<sup>2</sup> zum Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine (im Folgenden „Register“) an. Die Union trat dem Erweiterten Teilabkommen über das Register im Mai 2023 als Gründungsmitglied bei<sup>3</sup> und änderte ihren Status im Juli 2024 vom assoziierten Mitglied zur Teilnehmerin<sup>4</sup>. Damit bekräftigte die Union, dass sie die Tätigkeiten

---

<sup>1</sup> Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen A/RES/ES-11/5, OP2-OP.

<sup>2</sup> EntschlieÙung CM/Res(2023)3 zum Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine, verabschiedet vom Ministerkomitee des Europarats am 12. Mai 2023 in der 1466. Sitzung der Ministerdelegierten.

<sup>3</sup> Beschluss C(2023) 3241 der Kommission vom 11.5.2023 über die Beteiligung der EU als assoziiertes Gründungsmitglied am Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine im institutionellen Rahmen des Europarates.

<sup>4</sup> Beschluss (EU) 2024/2045 des Rates vom 22. Juli 2024 über den im Namen der Union in den Gremien des Europarats in Bezug auf den Status der Europäischen Union im Erweiterten Teilabkommen über

des Registers entschlossen unterstützt, unter anderem durch die Zahlung ihres jährlichen Pflichtbeitrags.

Anlässlich der Ministerkonferenz zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit für die Ukraine am 2. April 2024 nahm das Register offiziell seine Tätigkeit auf. Bei dieser Gelegenheit kamen interessierte Staaten überein, Gespräche über den Entwurf eines Instruments zur Einrichtung einer Schadensersatzkommission aufzunehmen. Dieses Verwaltungsorgan würde aufbauend auf der Arbeit des Registers Ansprüche überprüfen, bewerten, über deren Berechtigung entscheiden und die Höhe des jeweils geschuldeten Schadensersatzes bestimmen. Das Sekretariat des Registers erstellte einen Vorentwurf des Instruments zur Einrichtung der künftigen Schadensersatzkommission (im Folgenden: „Entwurf des Instruments“) und organisierte gemeinsam mit der Ukraine und den Niederlanden zwischen Juli 2024 und Januar 2025 vier Vorbereitungssitzungen, um einen ersten Gedankenaustausch über den Entwurf des Instruments und seine nachfolgenden Überarbeitungen zu führen. Alle 94 Staaten, die für die oben genannte Resolution der VN-Generalversammlung gestimmt hatten, wurden zur Teilnahme an diesen Sitzungen eingeladen.

Am 17. März 2025 erließ der Rat einen Beschluss zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Union an den Verhandlungen über den Entwurf des Instruments zur Einrichtung einer Internationalen Kommission für Entschädigungsansprüche aus der Ukraine teilzunehmen<sup>5</sup>.

Rund 55 Delegationen, darunter die der Europäischen Union und Delegationen aller ihrer Mitgliedstaaten, nahmen an den vier Verhandlungssitzungen teil, die zwischen März und September 2025 in Den Haag abgehalten wurden. Die ersten drei Sitzungen wurden in Form eines Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für einen internationalen Vertrag zur Einrichtung einer Schadensersatzkommission für die Ukraine (im Folgenden „INC“) einberufen. Die Europäische Kommission hat in enger Abstimmung mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf der Grundlage der in den Verhandlungsrichtlinien des Rates festgelegten Ziele aktiv zu den Verhandlungen beigetragen und der Gruppe „Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und Europarat“ des Rates gemäß dem oben genannten Beschluss regelmäßig Bericht erstattet.

Während seiner dritten Sitzung beschloss der INC, den internationalen Vertrag in Form eines offenen Übereinkommens des Europarats (im Folgenden „Übereinkommen“) auszuarbeiten. Die vierte Verhandlungsrunde im September 2025 fand daher im Rahmen der ersten Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses für die Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine (im Folgenden „CAHEC“) statt. Auf dieser Sitzung hat der Ad-hoc-Ausschuss das Übereinkommen sowie die Geschäftsordnung, die Entschließung und die Schlussakte erörtert und vorläufig gebilligt. Am 22. Oktober 2025 nahm das Ministerkomitee des Europarats das Übereinkommen vorläufig an<sup>6</sup>.

---

das Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine zu vertretenden Standpunkt (ABl. L, 2024/2045, 24.7.2024).

<sup>5</sup> Beschluss (EU) 2025/702 des Rates vom 17. März 2025 zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Union an den Verhandlungen über ein internationales Instrument zur Einrichtung einer Internationalen Kommission für Entschädigungsansprüche aus der Ukraine teilzunehmen (ABl. L, 2025/702, 8.4.2025).

<sup>6</sup> CM(2025)139-final – [1541/10.1] Ad-hoc-Ausschuss für die Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine (CAHEC) – Entwurf eines Übereinkommens zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine (Straßburg, 22. Oktober 2025).

Am 16. Dezember 2025 hat der Rat den Beschluss (EU) 2025/2655<sup>7</sup> zur Ermächtigung der Kommission, das Übereinkommen vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt im Namen der Europäischen Union zu unterzeichnen, angenommen. Mit dem Beschluss wurden auch die Unterzeichnung der Schlussakte der Diplomatischen Konferenz genehmigt und die Annahme des Übereinkommens, in dem die notwendigen Modalitäten für die Aufnahme der Tätigkeit der Schadensersatzkommission und die Erfüllung ihres Mandats festgelegt sind, gebilligt.

Nachdem die Diplomatische Konferenz am 15. Dezember 2025 in Den Haag Einvernehmen über geringfügige technische Änderungen des Entwurfs des Übereinkommens erzielt hatte, wurden das Übereinkommen, die Entschließung und die Schlussakte am 16. Dezember 2025 förmlich angenommen. 34 Staaten sowie die Europäische Union unterzeichneten das Übereinkommen am 16. Dezember. Am 19. Dezember erfolgte die Unterzeichnung durch einen weiteren Staat, sodass sich die Gesamtzahl der Unterzeichner derzeit auf 36 beläuft.

Die Diplomatische Konferenz bekräftigte, dass die Russische Föderation für die rechtlichen Folgen aller ihrer völkerrechtswidrigen Handlungen einstehen muss, was auch die Verpflichtung zur Wiedergutmachung der durch diese Handlungen verursachten Sach- und Personenschäden umfasst. Ferner ersuchte sie alle Teilnehmer, auf internationaler Ebene sowie im Einklang mit dem Völkerrecht weiterhin mögliche Quellen zu erschließen, um die Finanzierung des von der Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine im Rahmen des Übereinkommens festgelegten und zugesprochenen Schadensersatzes sicherzustellen.

Gemäß der Entschließung der Diplomatischen Konferenz soll der Europarat in Zusammenarbeit mit dem Schadensregister ein Vorbereitungsteam einsetzen, das die operative Einrichtung der Schadensersatzkommission vorbereitet. In diesem Zusammenhang kündigte die Europäische Union am 16. Dezember 2025 einen freiwilligen Beitrag von bis zu 1 Mio. EUR zur Unterstützung dieser Vorbereitungsarbeiten an.

Im Anschluss an die Diplomatische Konferenz vom 16. Dezember 2025 werden interessierte Staaten und die Europäische Union nun ersucht, das Übereinkommen abzuschließen. Zweck dieses Vorschlags ist es daher, den Rat um die Genehmigung zum Abschluss des Übereinkommens zu ersuchen, damit die Union Mitglied der Schadensersatzkommission gemäß Artikel 27 Absatz 1 des Übereinkommens werden kann.

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens sollte sich der Rat der Schadensersatzkommission aus mindestens neun und höchstens 15 Mitgliedern zusammensetzen; die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre nach dem Rotationsprinzip. Gemäß Artikel 30 Absatz 3 des Übereinkommens sollte die Versammlung, sobald die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Übereinkommens erfüllt sind, die neun Mitglieder festlegen, die anfänglich den Rat bilden. Die Versammlung sollte anschließend gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens entsprechend der schrittweisen Erhöhung der Zahl der hinterlegten Ratifikations- oder Annahmeerkunden zu dem Übereinkommen weitere Mitglieder benennen. Es liegt daher im Interesse der Union, zu den ersten neun Vertragsparteien zu gehören, die ihre Zustimmung ausdrücken, durch das

---

<sup>7</sup> Beschluss (EU) 2025/2655 des Rates vom 16. Dezember 2025 über die Unterzeichnung des Übereinkommens zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine im Namen der Europäischen Union (ABl. L, 2025/2655, 23.12.2025).

Übereinkommen gebunden zu sein, um in den Kreis der neun Mitglieder, die anfänglich den Rat bilden, aufgenommen zu werden.

### Inhalt des Übereinkommens

Der Wortlaut des Übereinkommens, der diesem Vorschlag beigelegt ist, sieht Folgendes vor:

- 1) Die Schadensersatzkommission wird als unabhängiges Organ mit Völkerrechtspersönlichkeit innerhalb des institutionellen Rahmens des Europarats eingerichtet. Als Nachfolgerin des Schadensregisters stellt sie die zweite Komponente des internationalen Schadensersatzmechanismus dar. Die Tätigkeit des Registers sollte im Rahmen der Schadensersatzkommission, die Rechtsnachfolgerin des Registers wird und dessen digitale Plattform, Daten und Archiv erhält, fortgeführt werden.
- 2) Es wird klargestellt, dass, obgleich sich das Übereinkommen mit am oder nach dem 24. Februar 2022 in der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten völkerrechtswidrigen Handlungen der Russischen Föderation befasst, dies die Russische Föderation nicht von der Verantwortung für am oder nach dem 20. Februar 2014 in der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten völkerrechtswidrigen Handlungen entbindet und auch nicht die Möglichkeit einer zukünftigen Änderung des Übereinkommens zur Ausweitung seines zeitlichen Geltungsbereichs bis zum 20. Februar 2014 ausschließt.
- 3) Jeder Mitgliedstaat des Europarats, jeder andere Staat und die Europäische Union, die an der Diplomatischen Konferenz teilgenommen haben, sowie alle anderen Staaten, die für die Resolution ES-11/5 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. November 2022 gestimmt haben, können Mitglied der Schadensersatzkommission werden. Nach Inkrafttreten des Übereinkommens können die Vertragsparteien des Übereinkommens jeden Staat oder jede Organisation der regionalen Integration einladen, dem Übereinkommen beizutreten. Die Mitglieder müssen jährliche Beiträge zur Finanzierung der Schadensersatzkommission zahlen, bis die Russische Föderation die Kosten trägt. Beobachter nehmen in der Regel ohne Stimmrecht teil; jene Beobachter, die erhebliche freiwillige Beiträge leisten, erhalten jedoch Stimmrechte in Bezug auf bestimmte Finanzberichte und den Haushalt.
- 4) Sollte die Russische Föderation die Mitgliedschaft beantragen, so muss sie eine Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, dass sie die Verantwortung für alle Schäden annimmt, dass sie sich verpflichtet, Schadensersatz zu zahlen und dass sie zustimmt, die Kosten aller Mitglieder und Beobachter ab dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens zu erstatten.
- 5) Das Übereinkommen sieht vor, dass die Schadensersatzkommission über eine Versammlung verfügt, die sich aus allen Mitgliedern zusammensetzt und als ihr Leitungsgremium dient. Die Versammlung ist für die Überwachung der Erfüllung des Mandats der Schadensersatzkommission, die Ernennung ihrer Amtsträger und die Genehmigung ihrer wichtigsten Organe sowie die Annahme von Vorschriften und die Verabschiedung des Haushalts zuständig. Die Versammlung tritt am Sitz der Schadensersatzkommission zusammen, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt. Die erste Sitzung der Versammlung wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens einberufen.

- 6) Ferner sieht das Übereinkommen einen Rat vor, der sich aus mindestens neun und höchstens 15 Mitgliedern zusammensetzt, deren Amtszeit drei Jahre nach dem Rotationsprinzip beträgt. Die Versammlung legt auf ihrer ersten Sitzung oder schnellstmöglich danach die neun Mitglieder fest, die anfänglich den Rat bilden. Der Rat der Schadensersatzkommission trägt die Verantwortung für die Ausübung des Mandats der Kommission, d. h. er ernennt die Kommissare und Gremien, erlässt materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften für Ansprüche und Schadensersatz und nimmt auf der Grundlage der Empfehlungen der Gremien Entscheidungen in Bezug auf Schadensersatz an oder verweist diese zurück, wobei er der Aufsicht durch die Versammlung unterliegt.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der vorliegende Vorschlag steht im Einklang mit den Maßnahmen, die die Union als Reaktion auf den Angriffskrieg, den die Russische Föderation seit Februar 2022 gegen die Ukraine führt, ergriffen hat. Er untermauert die Entschlossenheit der Union, für die Wahrung des Völkerrechts einzutreten, die Verantwortlichen für völkerrechtliche Verbrechen in der und gegen die Ukraine zur Rechenschaft zu ziehen und das Recht der Ukraine auf Gerechtigkeit und vollständige Wiedergutmachung zu unterstützen.

Insbesondere baut der Vorschlag unmittelbar auf der Zusage der Union auf, einen internationalen Schadensersatzmechanismus für die Ukraine einzurichten; dies schließt auch ihre Beteiligung am Schadensersatzregister ein. Das Register wurde auf dem 4. Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs des Europarats, das am 16./17. Mai 2023 in Reykjavik stattfand, angekündigt und dient dazu, Beweismaterial und Informationen über Schadensersatzansprüche für Sach- und Personenschäden, die allen betroffenen natürlichen und juristischen Personen sowie dem Staat Ukraine infolge der im Hoheitsgebiet der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten völkerrechtswidrigen Handlungen der Russischen Föderation am oder nach dem 24. Februar 2022 entstanden sind, dokumentarisch zu erfassen. Wie oben erwähnt, war die Union dem Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister von Beginn an als assoziiertes Gründungsmitglied beigetreten und verstärkte im Juli 2024 ihr Engagement, indem sie zur Teilnehmerin wurde.

Am 9. Juli 2025 billigte das Ministerkomitee mit der Entschließung CM/Res(2025)3 zur Bestätigung des Abschlusses des Erweiterten Teilabkommens über das Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine<sup>8</sup> die zeitliche Verlängerung des Registers über Mai 2026 hinaus.

Wie im Übereinkommen sowie in der Entschließung CM/Res(2023)3 zum Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister vorgesehen, erstreckt sich die Übertragung der Arbeit des Registers auf die Schadensersatzkommission auch auf die digitale Plattform des Registers, einschließlich sämtlicher darauf enthaltener Informationen zu Schadensersatzansprüchen und Beweismaterial, sonstiger Dokumente, seines Archivs sowie seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens. Diese Übertragung sollte unter anderem Bankkonten, IT-Ausstattung, Software und dazugehörige Lizenzen, Verträge und

---

<sup>8</sup> Entschließung CM/Res(2025)3 zur Bestätigung des Abschlusses des Erweiterten Teilabkommens über das Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine, verabschiedet vom Ministerkomitee des Europarats am 9. Juli 2025 in der 1534. Sitzung der Ministerdelegierten.

Vereinbarungen des Registers sowie damit zusammenhängende Daten umfassen, damit die Schadensersatzkommission Rechtsnachfolgerin des Registers werden kann.

Die finanzielle Unterstützung der Union für die Einrichtung des internationalen Schadensersatzmechanismus für die Ukraine wurde in erster Linie durch die Verordnung (EU) 2024/792 (im Folgenden „Verordnung über die Fazilität für die Ukraine“)<sup>9</sup> ermöglicht, die auf der Grundlage von Artikel 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) angenommen wurde. Die Fazilität zielt unter anderem darauf ab, „Initiativen, Einrichtungen und Organisationen zu unterstützen, die an der Unterstützung und Durchsetzung der Demokratie, internationalen Gerichtsbarkeit und Korruptionsbekämpfung in der Ukraine beteiligt sind“ (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe i), und „die Einhaltung des Völkerrechts zu stärken“ (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h). Im Einklang mit Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung über die Fazilität für die Ukraine leistet die Union finanzielle Unterstützung für „Prozesse zur Förderung der Gerechtigkeit und der Wahrheitssuche, durch umfassende Konfliktnachsorge zur Schaffung einer inklusiven und friedlichen Gesellschaft, sowie durch Erhebung von Beweisen für während des Krieges begangene Verbrechen“; darunter fällt auch das Schadensersatzregister sowie das Internationale Zentrum für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine (ICPA).

Am 14. Januar 2026 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Einrichtung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine für die Jahre 2026 und 2027<sup>10</sup> an. Mit diesem Vorschlag soll die Einrichtung eines neuen Instruments zur Deckung des dringenden Bedarfs der Ukraine sichergestellt werden, indem die Union der Ukraine Unterstützung in Höhe von 90 Mrd. EUR in Form eines Darlehens bereitstellt, das durch von der Russischen Föderation geschuldete Wiedergutmachungen zurückzuzahlen ist. Gemäß Erwägungsgrund 24 des Vorschlags kann diese Makrofinanzhilfe von der Ukraine verwendet werden, um zur Finanzierung von Entschädigungen als Form der Wiedergutmachung für Personen beizutragen, die durch die rechtswidrigen Handlungen Russlands Schaden erlitten haben, unter anderem über die unter der Schirmherrschaft des Europarats eingerichtete Kommission für Entschädigungsansprüche aus der Ukraine.

Am 14. Januar 2026 nahm die Kommission auf der Grundlage von Artikel 212 AEUV einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Fazilität für die Ukraine<sup>11</sup> an; dabei handelt es sich um eines der Instrumente, das die Bereitstellung des finanziellen Unterstützungspaketes in Höhe von 90 Mrd. EUR für die Ukraine ermöglicht.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht im Einklang mit den breiter angelegten Strategien der Union zur Unterstützung der Ukraine und zielt darauf ab, unterschiedliche, sich jedoch gegenseitig verstärkende Ziele innerhalb der umfassenderen Architektur der Rechenschaftspflicht im

---

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024).

<sup>10</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Einrichtung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine für die Jahre 2026 und 2027 (Brüssel, 14.1.2026, COM(2026) 20 final).

<sup>11</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/792 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (Brüssel, 14.1.2026, COM(2026) 22 final).

Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Angriffskrieg der Russischen Föderation zu verfolgen.

Am 2. Februar 2023 kündigte die Kommission die Einrichtung des bei Eurojust anzusiedelnden ICPA an. Das im Juli 2023 eingerichtete ICPA trägt maßgeblich dazu bei, die von der Ukraine und fünf Mitgliedstaaten durchgeführten nationalen Ermittlungen zum Verbrechen der Aggression zu unterstützen, indem es Beweismaterial sichert und die gemeinsame Fallbearbeitung mit Blick auf zukünftige Verfahren vor dem Sondergerichtshof erleichtert.

Zwischen Januar 2023 und März 2025 beteiligte sich die Union an der Kerngruppe zur Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine (im Folgenden „Kerngruppe“), die die Modalitäten für die Einrichtung eines Gerichtshofs erörterte, dem die Befugnis übertragen wird, gegen Personen, die die größte Verantwortung für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine tragen, Ermittlungen zu führen und sie strafrechtlich zu verfolgen und abzuurteilen.

Am 9. Mai 2025 nahmen die Außenministerinnen und -minister und andere Vertreter von Teilnehmenden der in Lwiw einberufenen Kerngruppe die „Erklärung von Lwiw“ an, in der sie sich verpflichteten, die Einrichtung des Sondergerichtshofs im Rahmen des Europarats, die rasche Aufnahme seiner Tätigkeit und sein wirksames Funktionieren zu unterstützen; gleichzeitig erkannten sie den entscheidenden Beitrag der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes während des gesamten Prozesses an.

Am 25. Juni 2025 unterzeichneten die Ukraine und der Europarat ein Abkommen zur Einrichtung des Sondergerichtshofs<sup>12</sup>. Anschließend wurde im Rahmen des Europarats weiter daran gearbeitet, die für die Einrichtung des Gerichtshofs erforderlichen Rechtsakte fertigzustellen, insbesondere das Erweiterte Teilabkommen über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs.

Ein weiterer Beleg für die Entschlossenheit der Union, die Ukraine zu unterstützen und die Verantwortlichen für die völkerrechtlichen Verbrechen in der und gegen die Ukraine zur Rechenschaft zu ziehen, ist die Tatsache, dass die Union das Vorbereitungsteam, das die Einrichtung des Sondergerichtshofs begleitet, ab Januar 2026 über einen Zeitraum von 24 Monaten mit 10 Mio. EUR unterstützt<sup>13</sup>; dieser Betrag wird über das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI/Europa in der Welt)<sup>14</sup> bereitgestellt.

Der vorliegende Vorschlag ergänzt auch die aktive Beteiligung der Union an Koordinierungsplattformen wie der Beratungsgruppe der USA, des Vereinigten Königreichs und der EU für Gräueltverbrechen, die die Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine fachlich unterstützt, und der Dialoggruppe, die eine zentrale Rolle bei der Koordinierung der

---

<sup>12</sup> CM(2025)104-final – [1532/2.3] Folgen der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine – Abkommen zwischen dem Europarat und der Ukraine über die Einrichtung des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine (Straßburg, 24. Juni 2025).

<sup>13</sup> Durchführungsbeschluss der Kommission zur Finanzierung des mehrjährigen Aktionsplans zur Unterstützung der Vorbereitungen für die Einrichtung des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine für 2025 und 2026 (Brüssel, 4.12.2025, C(2025) 8248 final).

<sup>14</sup> Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (Text von Bedeutung für den EWR).

Unterstützung des ukrainischen Justizsektors durch internationale Organisationen, Akteure der Zivilgesellschaft und Geber spielt.

Schließlich steht der Vorschlag im Einklang mit der Politik der Union, eine immer breitere Palette restriktiver Maßnahmen gegen die Russische Föderation zu erlassen, damit die Kosten der Russischen Föderation für ihr rechtswidriges Handeln steigen und ihre Fähigkeit zur Fortsetzung des Angriffskriegs eingeschränkt wird<sup>15</sup>. Um die Durchsetzung der restriktiven Maßnahmen zu verbessern, hat die Union unter anderem die Taskforce „Freeze and Seize“ geschaffen und die Richtlinie (EU) 2024/1226<sup>16</sup> angenommen, mit der die Definition von Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union ebenso wie diesbezügliche strafrechtliche Sanktionen harmonisiert werden. Zudem will die Kommission mit der Ernennung eines Sonderbeauftragten für die Umsetzung von EU-Sanktionen sicherstellen, dass kontinuierlich Gespräche auf hoher Ebene mit Drittländern darüber geführt werden, wie verhindert werden kann, dass restriktive Maßnahmen der Union – insbesondere diejenigen gegen die Russische Föderation – hintertrieben oder umgangen werden; zudem hat sie Leitlinien für nationale Behörden und private Akteure zur Auslegung der einschlägigen Unionsvorschriften veröffentlicht.

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

Die materielle Rechtsgrundlage für die Annahme des Beschlusses des Rates zur Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens ist Artikel 212 AEUV. Ebenso wurde der Beschluss (EU) 2025/2655 des Rates über die Unterzeichnung des Übereinkommens auf der materiellen Rechtsgrundlage des Artikels 212 AEUV angenommen.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für die Annahme des Beschlusses des Rates zur Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens ist Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV, wonach der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einen Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft erlassen sollte.

Wie in den oben genannten Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen und der Präambel des Übereinkommens dargelegt, soll durch die Einrichtung der Schadensersatzkommission sichergestellt werden, dass die Opfer der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine, die einen offenkundigen Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen darstellt, im Einklang mit dem Völkerrecht angemessen für den durch die völkerrechtswidrigen Handlungen Russlands entstandenen Schaden entschädigt werden. Die Einrichtung dieses Mechanismus ist somit auch Teil der umfassenderen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, die Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze des Völkerrechts sowie die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gewährleisten. Aus Sicht der Union entspricht die Beteiligung an diesem Mechanismus den in Artikel 21 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) festgelegten Zielen des auswärtigen Handelns der Union.

---

<sup>15</sup> Zuletzt: Beschluss (GASP) 2026/260 des Rates vom 29. Januar 2026 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2024/2643 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands (ABl. L, 2026/260, 29.1.2026); Beschluss (GASP) 2025/2648 des Rates vom 22. Dezember 2025 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L, 2025/2648, 23.12.2025); Beschluss (GASP) 2025/2572 des Rates vom 15. Dezember 2025 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2024/2643 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands (ABl. L, 2025/2572, 15.12.2025).

<sup>16</sup> Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673 (ABl. L, 2024/1226, 29.4.2024).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Gemäß Artikel 216 Absatz 1 AEUV fällt der Abschluss des Übereinkommens zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine in die Außenkompetenz der Union.

Gemäß Artikel 212 Absatz 3 Unterabsatz 2 AEUV berührt der Abschluss des Übereinkommens durch die Union nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, „internationale Abkommen zu schließen“. Diese Bestimmung in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 4 AEUV untermauert, dass es sich um eine parallele Zuständigkeit handelt, und ermöglicht es den Mitgliedstaaten, neben der Union Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, wenn sie dies wünschen.

Die vorgeschlagene Initiative steht auch im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 3 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip, da sie sich nahtlos in das übergeordnete gemeinsame Ziel der Union und der Mitgliedstaaten einfügt, einen Mechanismus einzurichten, mit dem über Ansprüche auf Schadensersatz für Sach- und Personenschäden entschieden wird, die infolge der in der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten völkerrechtswidrigen Handlungen der Russischen Föderation entstanden sind. Der Mehrwert von Maßnahmen auf Unionsebene besteht ferner darin, dass die Union auf internationaler Ebene für einen kohärenten und einheitlichen Standpunkt sorgen, ihr politisches und rechtliches Engagement hinsichtlich der Rechenschaftspflicht verstärken und die Kohärenz mit ihren allgemeinen außenpolitischen Maßnahmen sowie ihrer Unterstützung für die Ukraine sicherstellen kann.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 4 EUV, da die oben genannten Ziele nur wirksam erreicht werden können, wenn die Union das Übereinkommen zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine abschließt.

- **Wahl des Instruments**

Der Abschluss des Übereinkommens durch die Union erfordert einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV, wonach der Rat den Abschluss einer internationalen Übereinkunft genehmigen kann.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Im Einklang mit dem Völkerrecht und wie im Übereinkommen vorgesehen, sollte die Russische Föderation die Kosten für die Arbeit der Schadensersatzkommission tragen. Das Übereinkommen sieht vor, dass die Schadensersatzkommission – bis die Russische Föderation Mitglied dieser Kommission wird – durch jährliche Beiträge ihrer Mitglieder und freiwillige Beiträge finanziert wird, und zwar unbeschadet der Möglichkeit, die Beiträge von der Russischen Föderation zurückzufordern.

In diesem Zusammenhang erfordert der Abschluss des Übereinkommens durch die Union die Zahlung eines jährlichen Beitrags. Auch wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens noch nicht feststeht, ist der volle jährliche Haushalt der Schadensersatzkommission voraussichtlich nicht vor 2028 erforderlich. Wie im Beschluss (EU) 2025/2655 des Rates über die Unterzeichnung des Übereinkommens dargelegt, dürfte sich der jährliche Beitrag der Union zur Schadensersatzkommission in den Spitzenjahren auf 3 Mio. EUR belaufen. Der Pflichtbeitrag der Union kann vorbehaltlich der Ergebnisse der interinstitutionellen Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2028-2034 im Rahmen des Instruments „Europa in der Welt“ geleistet werden und wird anschließend im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens und des Lenkungsmechanismus festgelegt.

Wie auf der Diplomatischen Konferenz vom 16. Dezember 2025 angekündigt, wird die Union die Kosten für das Vorbereitungsteam innerhalb des Europarats – unter Beteiligung des Schadensregisters – finanzieren, das die operative Einrichtung der Schadensersatzkommission vorbereiten wird. Diese Kosten werden für einen Zeitraum von 18 Monaten mit 880 000 EUR veranschlagt und im Rahmen der Säule „Krisenreaktion“ des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI/Europa in der Welt) finanziert werden. Der freiwillige Beitrag der Union wird insbesondere dazu dienen, die Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Vorbereitungsteams für die Schadensersatzkommission zu decken und die Arbeit des Vorbereitungsausschusses zu ermöglichen, wie in der Entschließung im Anhang des Beschlusses (EU) 2025/2655 des Rates vorgesehen.

In der Zwischenzeit wird die Union in den Jahren 2026 und 2027 im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/792 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine weiterhin ihren jährlichen Pflichtbeitrag zum Schadensregister leisten.

Weitere Einzelheiten zu den finanziellen Auswirkungen dieses Vorschlags sind dem beigefügten Finanzbogen zu entnehmen.

## 5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Das Übereinkommen sieht die Einrichtung eines Finanzausschusses vor, der gemäß Artikel 8 des diesem Beschluss beigefügten Übereinkommens beauftragt ist, die jährlichen Beiträge der Mitglieder festzulegen und das Sekretariat bei der Ausarbeitung des Haushalts der Schadensersatzkommission zu beraten.

Der Versammlung, die sich aus allen Mitgliedern der Schadensersatzkommission zusammensetzt, wurden Überwachungstätigkeiten übertragen; die Versammlung verabschiedet den jährlichen Finanzbericht und den jährlichen Tätigkeitsbericht der Schadensersatzkommission (Artikel 7 des Übereinkommens). Ebenso muss der Rat der Schadensersatzkommission, der sich aus mindestens neun und höchstens 15 Mitgliedern mit einer Amtszeit von drei Jahren nach dem Rotationsprinzip zusammensetzt, der Versammlung zweimal im Jahr Berichte vorlegen. Diese Berichte sollten die Anzahl der vom Rat geprüften Schadensersatzansprüche, die Gesamthöhe des in jeder Kategorie gewährten Schadensersatzes und eine Zusammenfassung aller anderen faktischen oder rechtlichen Angelegenheiten beinhalten, die für die Arbeit der Schadensersatzkommission relevant sind (Artikel 10 Absatz 8 des Übereinkommens).

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Artikel 1 betrifft den Abschluss des Übereinkommens zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine.

In Artikel 2 ist das Datum des Inkrafttretens des Beschlusses festgelegt.

- **Wortlaut des Übereinkommens und Verwahrung**

Der Wortlaut des Übereinkommens wird dem Rat zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, die in Artikel 37 des Übereinkommens vorgesehene Notifikation vorzunehmen, um die Zustimmung der Union zum Ausdruck bringen, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### über den Abschluss des Übereinkommens zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>17</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 16. Dezember 2025 unterzeichnete die Kommission im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2025/2655 des Rates<sup>18</sup> im Namen der Union das Übereinkommen zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine (im Folgenden „Übereinkommen“ oder „Schadensersatzkommission“) vorbehaltlich seines Abschlusses. Ferner unterzeichnete sie im Rahmen einer Diplomatischen Konferenz in Den Haag die Schlussakte des Übereinkommens und genehmigte die Annahme der EntschlieÙung zur Festlegung der notwendigen Modalitäten für die Aufnahme der Tätigkeit der Schadensersatzkommission und die Erfüllung ihres Mandats.
- (2) Das Übereinkommen sieht vor, dass die Schadensersatzkommission die zweite Komponente des internationalen Schadensersatzmechanismus darstellt und die Nachfolge des Schadensregisters für die Ukraine antreten soll; so bald wie möglich nach dessen Einrichtung soll die Arbeit des Registers auf die Schadensersatzkommission übertragen werden. Im Übereinkommen wird ferner anerkannt, dass die dritte Komponente des internationalen Schadensersatzmechanismus auch einen künftigen Schadensersatzfonds enthalten kann, dessen Mandat die Zahlung von Schadensersatz für Sach- und Personenschäden wäre, die infolge der in der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten völkerrechtswidrigen Handlungen der Russischen Föderation entstanden sind.
- (3) Nach dem Beginn des grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine hat der Europäische Rat die militärische Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine in seinen Schlussfolgerungen vom 24. Februar 2022 aufs Schärfste verurteilt und bekräftigt, dass die Russische Föderation die volle Verantwortung für diese Aggression sowie

<sup>17</sup> Zustimmung veröffentlicht im ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>18</sup> Beschluss (EU) 2025/2655 des Rates vom 16. Dezember 2025 über die Unterzeichnung des Übereinkommens zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine im Namen der Europäischen Union (ABl. L, 2025/2655, 23.12.2025).

für die dadurch verursachte Zerstörung und den Verlust von Menschenleben trägt und dass sie für ihr Handeln zur Rechenschaft gezogen werden wird<sup>19</sup>.

- (4) Am 14. November 2022 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) die Resolution A/RES/ES-11/5<sup>20</sup>, in der sie anerkannte, dass die Russische Föderation für alle in der oder gegen die Ukraine begangenen Verstöße gegen das Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden muss. Ferner erkannte sie an, dass die Russische Föderation für die rechtlichen Folgen aller ihrer völkerrechtswidrigen Handlungen einstehen muss, so auch durch Wiedergutmachung der durch diese Handlungen verursachten Schäden, einschließlich Sachschäden. Vor diesem Hintergrund erkannte die VN-Generalversammlung an, dass in Zusammenarbeit mit der Ukraine ein internationaler Mechanismus für die Wiedergutmachung der Sach- und Personenschäden eingerichtet werden muss, die aus den in der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten völkerrechtswidrigen Handlungen der Russischen Föderation entstanden sind. Zu diesem Zweck empfahl die VN-Generalversammlung die Einrichtung eines internationalen Schadensregisters, um Beweismaterial und Informationen über Schadensersatzansprüche für Sach- und Personenschäden, die allen betroffenen natürlichen und juristischen Personen sowie dem Staat Ukraine infolge der in der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten völkerrechtswidrigen Handlungen der Russischen Föderation entstanden sind, dokumentarisch zu erfassen sowie die Sammlung von Beweismaterial zu unterstützen und zu koordinieren.
- (5) Am 12. Mai 2023 nahm das Ministerkomitee des Europarats die EntschlieÙung CM/Res(2023)3<sup>21</sup> zum Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine (im Folgenden „Schadensregister“) an. Wie in dieser EntschlieÙung dargelegt, stellt die Einrichtung eines Schadensregisters einen ersten Schritt bei der Einrichtung eines internationalen Schadensersatzmechanismus dar, der eine Schadensersatzkommission und einen Schadensersatzfonds umfassen kann. Dementsprechend wird in der EntschlieÙung CM/Res(2023)3 anerkannt, dass das Schadensregister, einschließlich seiner digitalen Plattform mit allen darin erfassten Daten über Schadensersatzansprüche und Beweismaterial, eine zentrale Komponente eines künftigen Schadensersatzmechanismus darstellen soll, der durch ein gesondertes internationales Instrument in Zusammenarbeit mit der Ukraine und einschlägigen internationalen Organisationen und Gremien eingerichtet werden soll.
- (6) Die Union trat dem Schadensregister am 11. Mai 2023 als assoziiertes Gründungsmitglied bei<sup>22</sup> und änderte ihren Status am 22. Juli 2024 in den einer Teilnehmerin<sup>23</sup>.

---

<sup>19</sup> Außerordentliche Tagung des Europäischen Rates (24. Februar 2022) – Schlussfolgerungen, EUCO 18/22.

<sup>20</sup> Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen A/RES/ES-11/5, OP2-OP.

<sup>21</sup> EntschlieÙung CM/Res(2025)3 zur Bestätigung des Abschlusses des Erweiterten Teilabkommens über das Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine, verabschiedet vom Ministerkomitee des Europarats am 9. Juli 2025 in der 1534. Sitzung der Ministerdelegierten.

<sup>22</sup> Beschluss C(2023) 3241 der Kommission vom 11.5.2023 über die Beteiligung der EU als assoziiertes Gründungsmitglied am Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine im institutionellen Rahmen des Europarates.

<sup>23</sup> Beschluss (EU) 2024/2045 des Rates vom 22. Juli 2024 über den im Namen der Union in den Gremien des Europarats in Bezug auf den Status der Europäischen Union im Erweiterten Teilabkommen über

- (7) Am 29. Februar 2024 nahmen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2024/792 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine<sup>24</sup> an, die u. a. die Finanzierung von Initiativen und Einrichtungen, die an der Unterstützung und Durchsetzung der internationalen Gerichtsbarkeit in der Ukraine beteiligt sind, vorsieht. Dies umfasst unter anderem den Finanzbeitrag der Union zum Schadensregister.
- (8) Im Jahr 2024 haben das Büro des Präsidenten der Ukraine, das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Ukraine, das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande und das Schadensregister für die Ukraine die Staaten, die die Verabschiedung der Resolution A/RES/ES-11/5 der VN-Generalversammlung unterstützt haben, zu Vorbereitungssitzungen über ein internationales Instrument zur Einrichtung einer Schadensersatzkommission für die Ukraine in Den Haag eingeladen.
- (9) Am 17. März 2025 hat der Rat den Beschluss (EU) 2025/702<sup>25</sup> zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union an den Verhandlungen über ein internationales Instrument zur Einrichtung einer Internationalen Kommission für Entschädigungsansprüche aus der Ukraine teilzunehmen, angenommen.
- (10) Zwischen März und September 2025 nahmen etwa 55 Delegationen, darunter die der Europäischen Union und Delegationen aller ihrer Mitgliedstaaten, an vier Verhandlungsrunden in Den Haag teil. Die ersten drei Verhandlungsrunden fanden im Rahmen des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für einen internationalen Vertrag zur Einrichtung einer Schadensersatzkommission für die Ukraine (im Folgenden „INC“) statt, der einen Gedankenaustausch über den Vertragsentwurf führte und den Text im Zuge mehrerer Lesungen überarbeitete.
- (11) In der dritten Verhandlungsrunde im Juli 2025 beschloss der INC, das Internationale Instrument zur Einrichtung einer Schadensersatzkommission für die Ukraine in Form eines Übereinkommens des Europarats auszuarbeiten, das Vertragsstaaten, die nicht Mitglieder des Europarats sind, sowie der Europäischen Union offensteht. Die Arbeit des INC wurde anschließend auf den Ad-hoc-Ausschuss für die Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine unter der Schirmherrschaft des Europarats (im Folgenden „Ad-hoc-Ausschuss“) übertragen und in diesem Rahmen fortgesetzt. Das Übereinkommen sowie die Geschäftsordnung der Diplomatischen Konferenz zur Annahme des Übereinkommens, die Entschließung zur Festlegung der notwendigen Modalitäten für die Aufnahme der Tätigkeit der Schadensersatzkommission und die Erfüllung ihres Mandats sowie die Schlussakte wurden vom Ad-hoc-Ausschuss mit Blick auf die Annahme auf einer Diplomatischen Konferenz am 16. Dezember 2025 in Den Haag weiter geprüft und vorläufig gebilligt. Die Schlussakte enthielt das Übereinkommen, die Entschließung sowie den Sitzungsbericht der Diplomatischen Konferenz als Anlagen.

---

das Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine zu vertretenden Standpunkt (ABl. L, 2024/2045, 24.7.2024).

<sup>24</sup> Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L 2024/792 vom 29.2.2024).

<sup>25</sup> Beschluss (EU) 2025/702 des Rates vom 17. März 2025 zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Union an den Verhandlungen über ein internationales Instrument zur Einrichtung einer Internationalen Kommission für Entschädigungsansprüche aus der Ukraine teilzunehmen (ABl. L, 2025/702, 8.4.2025).

- (12) Am 22. Oktober 2025 nahm das Ministerkomitee des Europarats das Übereinkommen<sup>26</sup> mit Blick auf seine Annahme und seine Auflage zur Unterzeichnung anlässlich der Diplomatischen Konferenz am 16. Dezember 2025 an.
- (13) Gemäß Artikel 30 des Übereinkommens steht das Übereinkommen für alle Mitgliedstaaten des Europarats, die Europäische Union und alle anderen Staaten, die am 16. Dezember 2025 an der Diplomatischen Konferenz teilgenommen haben, und jeden anderen Staat, der für die Resolution A/RES/ES-11/5 der VN-Generalversammlung gestimmt hat, zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung offen. Gemäß Artikel 31 des Übereinkommens können auch andere Staaten und Organisationen der regionalen Integration eingeladen werden, dem Übereinkommen nach seinem Inkrafttreten beizutreten.
- (14) Die Union ist fest entschlossen, sicherzustellen, dass die Russische Föderation die rechtlichen Folgen ihrer völkerrechtswidrigen Handlungen gegen die Ukraine trägt, so auch durch Wiedergutmachung der durch diese Handlungen verursachten Sach- und Personenschäden. Es ist daher angezeigt, dass die Union das Übereinkommen zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine genehmigt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Übereinkommen zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine wird genehmigt<sup>27</sup>.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am [ein Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt] in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*

---

<sup>26</sup> CM(2025)139-final – [1541/10.1] Ad-hoc-Ausschuss für die Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine (CAHEC) – Entwurf eines Übereinkommens zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine (Straßburg, 22. Oktober 2025).

<sup>27</sup> Der Wortlaut des Übereinkommens ist im ABl. L, [...], veröffentlicht.

## FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1.	RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE.....	3
1.1.	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative .....	3
1.2.	Politikbereich(e).....	3
1.3.	Ziel(e).....	3
1.3.1.	Allgemeine(s) Ziel(e) .....	3
1.3.2.	Einzelziel(e) .....	3
1.3.3.	Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen .....	4
1.3.4.	Leistungsindikatoren .....	4
1.4.	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft.....	4
1.5.	Begründung des Vorschlags/der Initiative .....	4
1.5.1.	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative .....	4
1.5.2.	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.....	5
1.5.3.	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse .....	6
1.5.4.	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten .....	6
1.5.5.	Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung.....	6
1.6.	Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen .....	7
1.7.	Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en).....	7
2.	VERWALTUNGSMABNAHMEN .....	9
2.1.	Überwachung und Berichterstattung.....	9
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsystem(e).....	9
2.2.1.	Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen.....	9
2.2.2.	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle .....	9
2.2.3.	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss).....	9

2.3.	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten .....	10
3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE .....	11
3.1.	Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan .....	11
3.2.	Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.....	12
3.2.1.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel .....	12
3.2.1.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan .....	12
3.2.1.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen .....	14
3.2.2.	Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen).....	16
3.2.3.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel .....	18
3.2.3.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan .....	18
3.2.3.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen .....	18
3.2.3.3.	Mittel insgesamt .....	18
3.2.4.	Geschätzter Personalbedarf.....	19
3.2.4.1.	Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt .....	19
3.2.4.2.	Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen.....	19
3.2.4.3.	Geschätzter Personalbedarf insgesamt .....	20
3.2.5.	Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien.....	21
3.2.6.	Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen .....	21
3.2.7.	Finanzierungsbeteiligung Dritter .....	21
3.3.	Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen .....	22
4.	DIGITALE ASPEKTE.....	22
4.1.	Anforderungen von digitaler Relevanz .....	22
4.2.	Daten .....	22
4.3.	Digitale Lösungen .....	23
4.4.	<i>Interoperabilitätsbewertung</i> .....	23
4.5.	Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung .....	23

## 1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

### 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine.

### 1.2. Politikbereich(e)

Justiz  
Finanzielle und technische Hilfe für Drittländer

### 1.3. Ziel(e)

#### 1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Die Internationale Schadensersatzkommission für die Ukraine wird ein unabhängiges Verwaltungsorgan mit Völkerrechtspersönlichkeit sein, das sich nach dem institutionellen Rahmen des Europarats richtet. Sie stellt die zweite Komponente des internationalen Schadensersatzmechanismus dar. Die Tätigkeit des Schadensregisters sollte im Rahmen der Schadensersatzkommission fortgeführt werden, die die Rechtsnachfolgerin des Registers werden wird und dessen digitale Plattform, Daten und Archiv übernimmt. Die Schadensersatzkommission gewährt der Ukraine die notwendige Unterstützung, um sicherzustellen, dass die Russische Föderation für die rechtlichen Folgen ihrer völkerrechtswidrigen Handlungen gegen die Ukraine einsteht, so auch für die Verpflichtung zur Wiedergutmachung der durch diese Handlungen verursachten Sach- und Personenschäden.

#### 1.3.2. Einzelziel(e)

1. Das Übereinkommen über die Internationale Schadensersatzkommission soll in der Absicht, die Beteiligung der Union sicherzustellen, abgeschlossen werden.
2. Die Internationale Schadensersatzkommission soll mit den Mitteln ausgestattet werden, um die im Schadensregister erfassten Schadensersatzansprüche zu überprüfen, zu bewerten und über deren Berechtigung zu entscheiden sowie die Höhe des im jeweiligen Einzelfall geschuldeten Schadensersatzes festzulegen.
3. Sobald das Übereinkommen in Kraft tritt und die Schadensersatzkommission 2028 wie erwartet ihre Arbeit aufgenommen hat, wird die Union im Einklang mit Artikel 36 Absatz 1 des Übereinkommens<sup>28</sup> für die auf mindestens zehn Jahre geschätzte Bestandsdauer der Schadensersatzkommission je nach Gesamtarbeitslast und der Zahl der eingereichten Schadensersatzansprüche einen jährlichen Beitrag zwischen 1 Mio. EUR und – in Spitzenjahren – 3 Mio. EUR zahlen.

<sup>28</sup> Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren und den Lenkungsmechanismus bestimmt. Alle Mittel- und Personalausweisungen ab 2028 sind vorläufig.

### 1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Die Internationale Schadensersatzkommission wird als Untersuchungsstelle fungieren und Schadensersatzansprüche überprüfen, bewerten und über deren Berechtigung entscheiden sowie die Höhe des im jeweiligen Einzelfall geschuldeten Schadensersatzes festlegen. Sie wird sicherstellen, dass die Russische Föderation für die rechtlichen Folgen ihrer völkerrechtswidrigen Handlungen gegen die Ukraine einsteht, so auch die Verpflichtung zur Wiedergutmachung der durch diese Handlungen verursachten Sach- und Personenschäden.

### 1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Die Einrichtung der Internationalen Schadensersatzkommission.

## 1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

eine neue Maßnahme

eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme<sup>29</sup>

die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

## 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

### 1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Kurzfristig muss die Ermächtigung des Rats eingeholt werden, damit die Union das Übereinkommen zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission abschließen kann. Daraus folgt, dass die Union auf lange Sicht die Pflichtbeiträge zu dem allgemeinen Haushalt der Schadensersatzkommission entrichten wird, damit diese ihren Auftrag erfüllen kann, im Schadensregister erfasste Schadensersatzansprüche zu überprüfen, zu bewerten und über deren Berechtigung zu entscheiden sowie die Höhe des im jeweiligen Einzelfall geschuldeten Schadensersatzes festzulegen<sup>30</sup>.

<sup>29</sup> Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

<sup>30</sup> Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren und den Lenkungsmechanismus bestimmt. Alle Mittel- und Personalausweisungen ab 2028 sind vorläufig.

- 1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.*

Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex ante)

Die Union hat stets ihr Bekenntnis bekräftigt, dafür zu sorgen, dass die Russische Föderation für die rechtlichen Folgen ihrer völkerrechtswidrigen Handlungen einsteht, so auch für die Verpflichtung zur vollständigen Wiedergutmachung der durch ihren Angriffskrieg gegen die Ukraine entstandenen Sach- und Personenschäden. Dieser Standpunkt steht im Einklang mit der Resolution ES-11/5 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. November 2022 mit dem Titel „Förderung von Rechtsschutz und Wiedergutmachung für die Aggression gegen die Ukraine“, in der anerkannt wird, dass ein internationaler Mechanismus für die Wiedergutmachung von Sach- und Personenschäden infolge der Aggressionen der Russischen Föderation eingerichtet werden muss.

Als Reaktion auf diese Resolution nahm das Ministerkomitee des Europarats am 12. Mai 2023 die EntschlieÙung zum Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine an. Die Staaten kamen überein, einen schrittweisen Ansatz zu verfolgen, beginnend mit der Einrichtung des Registers als erster Komponente eines künftigen internationalen Schadensersatzmechanismus, gefolgt von der Einrichtung einer Schadensersatzkommission und zu einem späteren Zeitpunkt eines Schadensersatzfonds. In der Satzung des Registers ist ausdrücklich vorgesehen, dass es das erste Element dieses umfassenderen Mechanismus ist und durch ein gesondertes internationales Instrument ergänzt werden soll, das in Zusammenarbeit mit der Ukraine und einschlägigen internationalen Organisationen und Einrichtungen zu entwickeln ist.

Die Union trat dem Schadensregister durch einen Beschluss der Kommission am 11. Mai 2023 als assoziiertes Gründungsmitglied bei und wurde im Anschluss an den Beschluss des Rates vom 22. Juli 2024 Teilnehmerin. Diese Beteiligung ermöglicht es der Union, die Ukraine bei ihrem Streben nach Gerechtigkeit und Wiedergutmachung zu unterstützen, zur Stärkung der regelbasierten internationalen Ordnung beizutragen und für Kohärenz zwischen den Maßnahmen der Union und denen ihrer Mitgliedstaaten zu sorgen.

Die Kommission hat gemeinsam mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) aktiv an den Verhandlungen über den Entwurf eines Übereinkommens zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 17. März 2025 teilgenommen. Gemäß dem Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2025 hat die Kommission das Übereinkommen im Namen der Union unterzeichnet. In diesem Zusammenhang wird mit dem vorliegenden Vorschlag die Ermächtigung des Rates zum Abschluss des Übereinkommens gemäß Artikel 212 und Artikel 218 Absatz 6 AEUV beantragt.

Erwarteter EU-Mehrwert (ex post)

Sobald das Übereinkommen in Kraft tritt und die Schadensersatzkommission ihre Arbeit aufnimmt, wird die Beteiligung der Union als Mitglied dazu beitragen, dass

die Russische Föderation im Einklang mit dem Völkerrecht die rechtlichen Konsequenzen ihrer völkerrechtswidrigen Handlungen trägt. Das Engagement der Union wird die Kohärenz zwischen den Maßnahmen der Union und denen ihrer Mitgliedstaaten fördern und die Rolle der Union bei der Förderung der Rechenschaftspflicht und der Wiedergutmachung für die Ukraine stärken. Als Mitglied wird die Union auch die Schadensersatzkommission unterstützen, indem sie zu ihrer Finanzierung und so zur Gewährleistung ihrer finanziellen Stabilität beiträgt.

*1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Die Einrichtung der Internationalen Schadensersatzkommission stützt sich auf die Erkenntnisse aus früheren Mechanismen, die eingerichtet wurden, um gegen massive Verstöße gegen das Völkerrecht vorzugehen. Der relevanteste Präzedenzfall ist die United Nations Compensation Commission (UNCC), die von 1991 bis 2022 über Schadensersatzansprüche entschied, die sich aus der irakischen Invasion Kuwaits ergeben hatten. Die UNCC war zwar nur etwa zwölf Jahre lang mit der Rechtsprechung befasst, blieb aber mehr als drei Jahrzehnte bestehen. Aufbauend auf diesen Erfahrungen und unter Berücksichtigung der durch das Schadensregister geschaffenen Grundlagen sowie der in den letzten Jahrzehnten erzielten erheblichen technologischen und verfahrenstechnischen Fortschritte wird die Internationale Schadensersatzkommission voraussichtlich kürzer aktiv sein; derzeitige Schätzungen liegen bei zehn Jahren.

Die Union beteiligte sich nicht an der UNCC. Die geplante Beteiligung der Union sowohl an der Internationalen Schadensersatzkommission als auch am Sondergerichtshof für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine stellt jedoch einen breiteren und strukturierten Ansatz zur Sicherstellung der Rechenschaftspflicht und Wiedergutmachung für von der Russischen Föderation begangene völkerrechtswidrige Handlungen dar.

*1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

Die uneingeschränkte Unterstützung der Union für die Ukraine spiegelt das gemeinsame Bekenntnis zu demokratischen Grundsätzen sowie zur Wahrung einer regelbasierten internationalen Ordnung und des Friedens in Europa wider. Der vorliegende Vorschlag steht daher im Einklang mit anderen Strategien der Union, die darauf abzielen, die Ukraine zu unterstützen sowie die internationale Ordnung und den Frieden aufrechtzuerhalten, insbesondere angesichts des anhaltenden Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine.

*1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

Im Einklang mit dem Völkerrecht und wie im Übereinkommen vorgesehen, sollte die Russische Föderation die Kosten für die Arbeit der Schadensersatzkommission tragen. Das Übereinkommen sieht vor, dass die Schadensersatzkommission – zumindest bis die Russische Föderation Mitglied dieser Kommission wird – durch jährliche Beiträge ihrer Mitglieder und freiwillige Beiträge finanziert wird, und zwar unbeschadet der Möglichkeit, die Beiträge von der Russischen Föderation zurückzufordern.

Der Pflichtbeitrag der Union wird ab 2028 zwischen 1 Mio. EUR und – in Spitzenjahren – 3 Mio. EUR liegen. Die Pflichtbeiträge zur

Schadensersatzkommission werden wahrscheinlich anfallen, sobald die Schadensersatzkommission ihre Arbeit aufnimmt (voraussichtlich 2028). Gemäß Artikel 36 Absatz 1 des Übereinkommens wird die Bestandsdauer der Schadensersatzkommission auf zehn Jahre geschätzt. 2028 wird der Beitrag der Union sich auf etwa 1 Mio. EUR belaufen und in den Folgejahren schrittweise ansteigen, bis zu einem jährlichen Betrag von 3 Mio. EUR in Spitzenjahren.

Der Beitrag der Union kann vorbehaltlich der Ergebnisse der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 im Rahmen des Instruments „Europa in der Welt“ geleistet werden und wird anschließend im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens und des Lenkungsmechanismus festgelegt.

Wie auf der Diplomatischen Konferenz vom 16. Dezember 2025 angekündigt, wird die Union – unter Beteiligung des Schadensregisters – die Kosten für das Vorbereitungsteam innerhalb des Europarats, das die Schadensersatzkommission vorbereiten wird, sowie alle Kosten im Zusammenhang mit den Sitzungen des Vorbereitungsausschusses, die in der Entschließung im Anhang des Beschlusses (EU) 2025/2655 des Rates vorgesehen sind, finanzieren. Diese Kosten werden sich im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI/Europa in der Welt) über einen Zeitraum von 18 Monaten auf 880 000 EUR belaufen.

In der Zwischenzeit wird die Union in den Jahren 2026 und 2027 im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/792 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine auch weiterhin ihren jährlichen Pflichtbeitrag zum Schadensregister leisten.

#### 1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

##### Befristete Laufzeit

- mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens [JJJJ] bis zur Erfüllung des Auftrags der Schadensersatzkommission mit einer voraussichtlichen Laufzeit von zehn Jahren [JJJJ].
- Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ.

##### Unbefristete Laufzeit

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ
- Anschließend reguläre Umsetzung

#### 1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)

##### Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
- über Exekutivagenturen

##### Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

##### Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)

- die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

## 2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

### 2.1. Überwachung und Berichterstattung

Die Kommission wird regelmäßig und auf Ersuchen des Rates oder des Europäischen Parlaments Bericht über die Fortschritte bei der Arbeit der Internationalen Schadensersatzkommission erstatten.

Das Übereinkommen sieht die Einrichtung eines Finanzausschusses vor, der gemäß Artikel 8 des Übereinkommens (Anhang I) beauftragt ist, den jährlichen Beitrag der Mitglieder festzulegen und das Sekretariat bei der Ausarbeitung des Haushalts der Schadensersatzkommission zu beraten. Parallel dazu wurden der Versammlung, die sich aus allen Mitgliedern der Schadensersatzkommission zusammensetzt, Überwachungstätigkeiten übertragen; die Versammlung sollte den jährlichen Finanzbericht und den jährlichen Tätigkeitsbericht der Schadensersatzkommission verabschieden (Artikel 7 des Übereinkommens). Ebenso muss der Rat der Schadensersatzkommission, der sich aus mindestens neun und höchstens 15 Mitgliedern mit einer Amtszeit von drei Jahren nach dem Rotationsprinzip zusammensetzt, der Versammlung zweimal im Jahr Berichte vorlegen. Diese Berichte sollten die Anzahl der vom Rat geprüften Schadensersatzansprüche und die Gesamthöhe des in jeder Kategorie gewährten Schadensersatzes sowie eine Zusammenfassung aller anderen faktischen oder rechtlichen Angelegenheiten beinhalten, die für die Arbeit der Schadensersatzkommission relevant sind (Artikel 10 Absatz 8 des Übereinkommens).

### 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

#### 2.2.1. *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

In Bezug auf die Art des Haushaltsvollzugs gilt für den Beitrag der Union zur Schadensersatzkommission Artikel 245 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates, der es der Union ermöglicht, Beiträge an Organisationen zu zahlen, denen die Union als Mitglied angehört.

#### 2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

In dieser Phase wurden keine besonderen Risiken festgestellt.

#### 2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

Nach den Leitlinien der zentralen Dienste der Kommission werden die Kosten der Kontrollen auf Ebene der Kommission anhand der Kosten der verschiedenen Kontrollphasen veranschlagt. Die Gesamtbewertung für jede Methode der Mittelverwaltung stützt sich auf das Verhältnis zwischen all diesen Kosten und dem in dem Jahr für die entsprechende Methode der Mittelverwaltung gezahlten Gesamtbetrag.

### 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Es gelten Standardvorschriften für das Finanzierungsmanagement.

### 3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

#### 3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

*In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.*

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer	GM/NGM <sup>31</sup>	von EFTA-Ländern <sup>32</sup>	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten <sup>33</sup>	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
3	[Haushaltslinie für Europa in der Welt] <sup>34</sup>	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

<sup>31</sup> GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

<sup>32</sup> EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

<sup>33</sup> Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

<sup>34</sup> Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren und den Lenkungsmechanismus bestimmt. Alle Mittel- und Personalausweisungen ab 2028 sind vorläufig.

### 3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

#### 3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

##### 3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens – 2028-2034	3 <sup>35</sup>	Europa in der Welt									
		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr

GD	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2028-2034 INSGESAM T
Operative Mittel											
[Haushaltlinie für Europa in der Welt <sup>36</sup> ]											
	Verpflichtungen	(1a)	1 000 000	2 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	18 000 000
	Zahlungen	(2a)	1 000 000	2 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	18 000 000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel											
Haushaltlinie		(3)									0,000
<b>Mittel INSGESAMT</b>	Verpflichtung	= 1a+1b+	<b>1 000 000</b>	<b>2 000 000</b>	<b>3 000 000</b>	<b>3 000 000</b>	<b>3 000 000</b>	<b>3 000 000</b>	<b>3 000 000</b>	<b>3 000 000</b>	<b>18 000 000</b>

<sup>35</sup> Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren und den Lenkungsmechanismus bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

<sup>36</sup> Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren und den Lenkungsmechanismus bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

für die GD		en		Jahr										2028-2034				
		3		2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	0	0	INSGESAMT					
Zahlungen		=2a+2b+ 3		1 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	3 000 000	3 000 000	18 000 000
Operative Mittel INSGESAMT				1 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	3 000 000	3 000 000	18 000 000
Aus der Dotation bestimmter Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT				0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
<b>Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 3<sup>37</sup></b>				1 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	3 000 000	3 000 000	18 000 000
Verpflichtungen		= 4+6		1 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	3 000 000	3 000 000	18 000 000
Zahlungen		= 5+6		1 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	3 000 000	3 000 000	18 000 000

<sup>37</sup> Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren und den Lenkungsmechanismus bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

3.2.1.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

		Jahr					2021-2027 INSGESAMT
		2024	2025	2026	2027	2027	
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
<b>Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK &lt;...&gt;</b>	Verpflichtungen	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
	Zahlungen	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
<b>Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK &lt;...&gt;</b>	Verpflichtungen	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
	Zahlungen	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
• Operative Mittel operativen Rubriken)	Verpflichtungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

<ul style="list-style-type: none"> <li>Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel <b>INSGESAMT</b> (alle operativen Rubriken)</li> </ul>	(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
	<b>Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 6</b> des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
		Zahlungen	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>

<b>Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	<b>7</b>	<b>„Verwaltungsausgaben“</b>
--	----------	------------------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

GD <.....>	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT
• Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
<b>GD &lt;.....&gt; INSGESAMT</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>

GD <.....>	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT
• Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
<b>GD &lt;.....&gt; INSGESAMT</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>

<b>Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,000	0,000	0,000	0,000
---	---	-------	-------	-------	-------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Jahr					2021-2027 INSGESAMT
	2024	2025	2026	2027	2027	
Verpflichtungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zahlungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.2. *Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)*

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben ↓	Art <sup>38</sup>	Durchschnittskosten	Jahr 2024		Jahr 2025		Jahr 2026		Jahr 2027		Bei länger andauernden Auswirkungen bitte weitere Spalten einfügen (siehe 1.6)		INSGESAMT
			Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	
<b>ERGEBNISSE</b>													
EINZELZIEL Nr. 1 <sup>39</sup> ...													
- Ergebnis													
- Ergebnis													
- Ergebnis													
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1													
EINZELZIEL Nr. 2 ...													
- Ergebnis													
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2													

<sup>38</sup> Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).  
<sup>39</sup> Wie in Abschnitt 1.3.2. beschrieben. „Einzelziel(e)“



### 3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

#### 3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2021-2027 INSGESAMT
	2024	2025	2026	2027	
<b>RUBRIK 7</b>					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
<b>Zwischensumme RUBRIK 7</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
<b>Außerhalb der RUBRIK 7</b>					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
<b>Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
<b>INSGESAMT</b>					
	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>

#### 3.2.3.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2021-2027 INSGESAMT
	2024	2025	2026	2027	
<b>RUBRIK 7</b>					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
<b>Zwischensumme RUBRIK 7</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
<b>Außerhalb der RUBRIK 7</b>					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
<b>Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
<b>INSGESAMT</b>					
	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>

#### 3.2.3.3. Mittel insgesamt

SUMME DER BEWILLIGTEN MITTEL + EXTERNEN ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2021-2027 INSGESAMT
	2024	2025	2026	2027	
<b>RUBRIK 7</b>					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
<b>Zwischensumme RUBRIK 7</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
<b>Außerhalb der RUBRIK 7</b>					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	<b>0,000</b>

Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
<b>INSGESAMT</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

### 3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

#### 3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
<b>• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)</b>				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0
<b>• Externes Personal (in VZÄ)</b>				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY] - in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0
- in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0
<b>INSGESAMT</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

#### 3.2.4.2. Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
<b>• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)</b>				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0
<b>• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)</b>				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0

20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7		0	0	0	0
<b>INSGESAMT</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### 3.2.4.3. Geschätzter Personalbedarf insgesamt

SUMME DER BEWILLIGTEN MITTEL + EXTERNEN ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
	2024	2025	2026	2027
<b>• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)</b>				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0
<b>• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)</b>				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0
<b>INSGESAMT</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*		
		Zu finanzieren aus Rubrik 7 oder Forschung	Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung	Zu finanzieren aus Gebühren
Planstellen			Nicht zutreffend	
Externes Personal				

(VB, ANS, LAK)				
----------------	--	--	--	--

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

3.2.5. *Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien*

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFF 2021 - 2027 INSGES AMT
<b>RUBRIK 7</b>					
IT-Ausgaben (intern)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
<b>Zwischensumme RUBRIK 7</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
<b>Außerhalb der RUBRIK 7</b>					
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
<b>Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
<b>INSGESAMT</b>					
	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>

3.2.6. *Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen*

Der Vorschlag/Die Initiative

- kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. *Finanzierungsbeitrag Dritter*

Der Vorschlag/Die Initiative

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung					
Kofinanzierung INSGESAMT					

### 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
  - auf die Eigenmittel
  - auf die übrigen Einnahmen
  - Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative <sup>40</sup>			
		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Artikel ....					

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

## 4. DIGITALE ASPEKTE

Entfällt.

### 4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

### 4.2. Daten

<sup>40</sup> Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

#### **4.3. Digitale Lösungen**

--

#### **4.4. *Interoperabilitätsbewertung***

--

#### **4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung**

--



Brüssel, den 24.2.2026  
COM(2026) 105 final

ANNEX

**ANHANG**  
**des Vorschlags für einen**  
**Beschluss des Rates**  
**über den Abschluss des Übereinkommens zur Einrichtung einer Internationalen**  
**Schadensersatzkommission für die Ukraine**

## ANHANG

### Sammlung der Europaratsverträge – Nr. 229

#### **ÜBEREINKOMMEN ZUR EINRICHTUNG EINER INTERNATIONALEN SCHADENSERSATZKOMMISSION FÜR DIE UKRAINE**

[Den Haag, 16.12.2025]

#### **Präambel**

Die Unterzeichner dieses Übereinkommens —

unter Hinweis auf die Verpflichtungen aller Staaten nach Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der Verpflichtung, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen,

unter Bekundung ihrer ernsten Besorgnis angesichts des Verlusts an Menschenleben, der Vertreibung von Zivilpersonen, der katastrophalen Zerstörung von Infrastruktur und natürlichen Ressourcen, des Verlusts an öffentlichem und privatem Eigentum sowie der wirtschaftlichen Katastrophe, die durch die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine verursacht wurden,

eingedenk der Bedeutung der Wahrung und Festigung des Weltfriedens auf der Grundlage der Freiheit, der Gleichheit, der Gerechtigkeit und der Achtung der Menschenrechte sowie der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen unabhängig von ihrem politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen System oder von ihrem Entwicklungsstand,

unter Hinweis auf die Resolution ES-11/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 2. März 2022 mit dem Titel „Aggression gegen die Ukraine“, in der die Generalversammlung die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine unter Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen auf das Schärfste missbilligte,

unter Hinweis auf die Artikel der Völkerrechtskommission über die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen und die Verpflichtung des verantwortlichen Staates, volle Wiedergutmachung für den durch die völkerrechtswidrige Handlung verursachten Schaden zu leisten,

unter Hinweis auf die Resolution 60/147 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 2005, in der die Generalversammlung die Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung verabschiedete,

unter Hinweis auf die Resolution ES-11/5 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. November 2022 mit dem Titel „Förderung von Rechtsschutz und Wiedergutmachung für die Aggression gegen die Ukraine“, in der die Generalversammlung anerkannte, dass die Russische Föderation für alle in der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten Völkerrechtsverletzungen, einschließlich ihrer Aggression unter Verstoß gegen die Charta der

Vereinten Nationen, sowie für alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zur Rechenschaft gezogen werden muss,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in der Resolution ES-11/5 ferner anerkannte, dass die Russische Föderation für die rechtlichen Folgen aller ihrer völkerrechtswidrigen Handlungen einstehen muss, so auch durch Wiedergutmachung der durch diese Handlungen verursachten Schäden, einschließlich Sachschäden,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung ferner anerkannte, dass in Zusammenarbeit mit der Ukraine ein internationaler Mechanismus für die Wiedergutmachung der Sach- und Personenschäden eingerichtet werden muss, die aus den in der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten völkerrechtswidrigen Handlungen der Russischen Föderation entstanden sind,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung empfahl, dass die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Ukraine ein internationales Schadensregister einrichten, mit dem Ziel, Beweismaterial und Informationen über Schadensersatzansprüche für Sach- und Personenschäden, die allen betroffenen natürlichen und juristischen Personen sowie dem Staat Ukraine infolge der in der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten völkerrechtswidrigen Handlungen der Russischen Föderation entstanden sind, dokumentarisch zu erfassen sowie die Sammlung von Beweismaterial zu unterstützen und zu koordinieren,

erfreut über die Einrichtung des Schadensregisters im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine durch die Annahme der Entschließung [CM/Res\(2023\)3](#) zum Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine durch das Ministerkomitee des Europarats am 12. Mai 2023, bekräftigt durch die Entschließung [CM/Res\(2025\)3](#) des Ministerkomitees des Europarats vom 9. Juli 2025,

sowie zur Kenntnis nehmend, dass das Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine seine Tätigkeit aufgenommen hat und in Übereinstimmung mit seiner Satzung Schadensersatzansprüche entgegennimmt, bearbeitet und erfasst,

unter Hinweis auf die Satzung des Schadensregisters im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine, in der festgelegt wird, dass die Arbeit des Registers, einschließlich seiner digitalen Plattform mit allen darin erfassten Daten über Schadensersatzansprüche und Beweismaterial, die erste Komponente eines künftigen internationalen Schadensersatzmechanismus darstellen soll, der durch ein gesondertes internationales Instrument in Zusammenarbeit mit der Ukraine eingerichtet werden soll,

in Anbetracht dessen, dass dieses Übereinkommen ein solches internationales Instrument ist und dass durch das Übereinkommen die Internationale Schadensersatzkommission für die Ukraine eingerichtet wird, die die zweite Komponente des internationalen Schadensersatzmechanismus darstellt, der als dritte Komponente auch einen künftigen Schadensersatzfonds enthalten kann, dessen Mandat die Zahlung von Schadensersatz für Sach- und Personenschäden wäre, die infolge der in der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten völkerrechtswidrigen Handlungen der Russischen Föderation entstanden sind,

unter Hinweis darauf, dass, obgleich sich dieses Übereinkommen mit am oder nach dem 24. Februar 2022 in der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten völkerrechtswidrigen Handlungen der Russischen Föderation befasst, dies die Russische Föderation nicht von der Verantwortung für ihre am oder nach dem 20. Februar 2014 in der

Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten völkerrechtswidrigen Handlungen entbindet und auch nicht die Möglichkeit einer zukünftigen Änderung des Übereinkommens zur Ausweitung seines zeitlichen Geltungsbereichs bis zum 20. Februar 2014 ausschließt, entschlossen, dieses Übereinkommen im Einklang mit dem Völkerrecht durchzuführen – sind über dieses offene Übereinkommen des Europarats wie folgt übereingekommen:

## **TEIL I – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1 – Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Übereinkommens bezeichnet

- a) „Versammlung“ die nach Artikel 7 eingerichtete Versammlung der Mitglieder der Kommission;
- b) „Schadensersatzansprüche“ im Sinne des Artikels 3 Schadensersatzansprüche, die bei dem Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine im Einklang mit dessen Vorschriften eingereicht wurden und, nach Übertragung der Arbeit des Registers auf die Kommission nach Teil VII, die Schadensersatzansprüche, die in Übereinstimmung mit den in Artikel 25 bezeichneten Vorschriften und Verfahren eingereicht wurden;
- c) „Kommission“ die durch dieses Übereinkommen eingerichtete Internationale Schadensersatzkommission für die Ukraine;
- d) „Kommissar“ eine nach Artikel 11 zum Mitglied eines Gremiums ernannte Person;
- e) „Rat“ den nach Artikel 10 eingerichteten Rat der Kommission;
- f) „Exekutivdirektor“ den nach Artikel 14 ernannten Exekutivdirektor der Kommission;
- g) „Finanzausschuss“ den nach Artikel 8 eingerichteten Finanzausschuss der Kommission;
- h) „Hauptbeitragszahler“ jedes Mitglied, das auf Grundlage der in der Entschließung (94) 31 des Ministerkomitees des Europarats vom 4. November 1994 festgelegten Kriterien in einem Haushaltsjahr den höchsten Pflichtbeitrag zum Haushalt der Kommission leistet;
- i) „Mitglied“ jeden Staat oder jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die Mitglied der Kommission geworden ist, indem er beziehungsweise sie nach Artikel 27, 28, 30 oder 31 Vertragspartei dieses Übereinkommens wurde;
- j) „Beobachter“ jeden Staat, jede Organisation der regionalen Integration oder jede internationale Organisation, der beziehungsweise die nach Artikel 27 Absatz 2 Beobachter der Kommission geworden ist;
- k) „Gremium“ ein nach Artikel 12 eingerichtetes Gremium der Kommissare;

- l) „Organisation der regionalen Integration“ eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von diesem Übereinkommen erfasste Angelegenheiten übertragen haben;
- m) „Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine“ oder „Register“ das durch die EntschlieÙung [CM/Res\(2023\)3](#) des Ministerkomitees des Europarats vom 12. Mai 2023, bekräftigt durch die EntschlieÙung [CM/Res\(2025\)3](#) des Ministerkomitees des Europarats vom 9. Juli 2025, eingerichtete Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine;
- n) „Vorschriften und Regelungen“ die nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c durch den Rat angenommenen und nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c durch die Versammlung genehmigten Vorschriften und Regelungen über die Arbeit der Kommission;
- o) „Sekretariat“ das nach Artikel 13 eingerichtete Sekretariat der Kommission.

## **TEIL II – EINRICHTUNG, MANDAT UND AUFGABEN DER INTERNATIONALEN SCHADENSERSATZKOMMISSION FÜR DIE UKRAINE**

### **Artikel 2 – Einrichtung der Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine**

Die Internationale Schadensersatzkommission für die Ukraine wird hiermit als unabhängiges Organ innerhalb des institutionellen Rahmens des Europarats eingerichtet.

### **Artikel 3 – Mandat und Aufgaben der Kommission**

- (1) Die Kommission ist ein Verwaltungsorgan, das über Ansprüche auf Schadensersatz für Sach- und Personenschäden entscheidet, die infolge der in der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten völkerrechtswidrigen Handlungen der Russischen Föderation, einschließlich ihrer Aggression unter Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen, sowie aller Verstöße der Russischen Föderation gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen
  - a) am oder nach dem 24. Februar 2022,
  - b)
    - i) im Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, welches ihre Landfläche, ihren Luftraum, ihre inneren Gewässer und ihr Küstenmeer umfasst,
    - ii) in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Ukraine und auf ihrem Festlandsockel im Einklang mit dem Völkerrecht und, soweit anwendbar, den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Ukraine, oder
    - iii) an Luftfahrzeugen oder Schiffen im Hoheitsbereich der Ukraine, und

- c) allen betroffenen natürlichen und juristischen Personen sowie dem Staat Ukraine und seinen regionalen und lokalen Behörden, staatseigenen oder staatlich kontrollierten Einrichtungen entstanden sind.
- (2) Für die Zwecke dieses Übereinkommens besteht das Mandat der Kommission nach Absatz 1 darin, dass die Kommission Schadensersatzansprüche überprüft, bewertet und über sie entscheidet sowie die Höhe des im jeweiligen Einzelfall geschuldeten Schadensersatzes festlegt.
- (3) Die Kommission befasst sich mit allen administrativen, finanziellen, verfahrensbezogenen, faktischen, rechtlichen und politischen Aspekten, die relevant sind, um über Schadensersatzansprüche zu entscheiden und die Höhe des im jeweiligen Einzelfall geschuldeten Schadensersatzes festzulegen.
- (4) Die Kommission stützt sich in ihrer Arbeit auf den Grundsatz, dass nach dem Völkerrecht die Russische Föderation für alle Sach- und Personenschäden verantwortlich ist, die infolge der von ihr in der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten völkerrechtswidrigen Handlungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 entstanden sind.
- (5) Entscheidungen der Kommission, auch über die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen festgelegte und gewährte Höhe des Schadensersatzes, sind endgültig. Entscheidungen über die Höhe des Schadensersatzes spiegeln eine gerechte und angemessene Bewertung und Festlegung des Wertes eines Schadensersatzanspruchs wider.
- (6) Entscheidungen der Kommission werden, insoweit sie die Tätigkeit der Kommission betreffen, von allen Mitgliedern der Kommission als abschließende Lösung aller faktischen und rechtlichen Fragen bezüglich eines Schadensersatzanspruchs betrachtet.

### **TEIL III – RECHTSSTELLUNG UND SITZ**

#### **Artikel 4 – Rechtspersönlichkeit**

- (1) Die Kommission besitzt Völkerrechtspersönlichkeit.
- (2) Dementsprechend genießt die Kommission die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, zur Erfüllung ihres Mandats und zum Schutz ihrer Interessen erforderlich ist, insbesondere die Fähigkeit, Übereinkünfte zu schließen, unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern und vor Gericht aufzutreten.

#### **Artikel 5 – Sitz**

- (1) Die Kommission hat ihren Sitz im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien dieses Übereinkommens.
- (2) Die Rechtsstellung und die Tätigkeit der Kommission im Sitzstaat werden durch ein Sitzabkommen zwischen dem Sitzstaat und der Kommission geregelt.

- (3) Die Kommission hat ein Büro in der Ukraine, um die Versammlung, den Rat und die Gremien bei ihren Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Die Kommission schließt Vereinbarungen und/oder Abkommen mit der Ukraine, die die Rechtsstellung und den Betrieb des Büros der Kommission in der Ukraine regeln.
- (5) Die Versammlung kann entscheiden, in jedem anderen Staat Büros der Kommission einzurichten, sofern der jeweilige Staat zustimmt.

## **Artikel 6 – Vorrechte und Immunitäten**

- (1) Die Kommission, einschließlich ihres Büros in der Ukraine und aller Büros in anderen Staaten, genießt im Hoheitsgebiet eines jeden Staates, der Mitglied ist, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und die Erfüllung ihres Mandats notwendigen Vorrechte und Immunitäten.
- (2) Staaten, die Mitglieder sind, wenden in ihrem Hoheitsgebiet die Vorschriften an, die im Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates festgelegt sind, und zwar in Bezug auf die Kommission, ihre Büros, den Exekutivdirektor, andere Mitglieder des Sekretariats und von der Kommission beschäftigte Sachverständige, insbesondere:
  - a) Artikel 3 bis 7 des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates in Bezug auf die Kommission, einschließlich ihrer Büros, Vermögenswerte und Guthaben,
  - b) Artikel 18 des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates in Bezug auf den Exekutivdirektor und andere Mitglieder des Sekretariats,
  - c) Artikel 18 Buchstaben a und e des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates in Bezug auf die von der Kommission beschäftigten Sachverständigen.
- (3) Staaten, die Mitglieder sind, gewähren in Bezug auf Kommissare, die im Auftrag der Kommission tätig sind, in ihrem Hoheitsgebiet dieselben Vorrechte und Immunitäten, die in Artikel 16 des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates vorgesehen sind.
- (4) Die Vertreter der Mitglieder in den Organen der Kommission, die Kommissare, der Exekutivdirektor, andere Mitglieder des Sekretariats sowie von der Kommission beschäftigte Sachverständige genießen im Hoheitsgebiet eines jeden Staates, der Mitglied ist, bezüglich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen Immunität von der Gerichtsbarkeit und genießen diese Immunität nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit weiterhin.
- (5) Jeder Staat, der Mitglied ist, kann durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation erklären, dass die in Bezug auf eine Person nach den Absätzen 2, 3 und 4 gewährte Immunität von der Gerichtsbarkeit im Fall eines Verstoßes dieser Person gegen die Straßenverkehrsordnung oder im Fall von

Schäden, die durch ein Kraftfahrzeug verursacht wurden, das dieser Person gehört oder von ihr gefahren wurde, nicht gilt.

- (6) Die Vorrechte und Immunitäten
- a) der Kommissare können durch die Versammlung aufgehoben werden,
  - b) des Exekutivdirektors, anderer Mitglieder des Sekretariats und der von der Kommission beschäftigten Sachverständigen können durch den Generalsekretär des Europarats aufgehoben werden.
- (7) Die Immunität nach Absatz 2 Buchstabe a kann durch die Versammlung aufgehoben werden. Die Aufhebung der Immunität erstreckt sich jedoch nicht auf Vollstreckungsmaßnahmen betreffend Vermögenswerte der Kommission oder auf die Einziehung von Vermögenswerten der Kommission, einschließlich ihrer digitalen Plattform und aller Daten in Bezug auf Schadensersatzansprüche und Beweismaterial, wofür eine gesonderte Aufhebung vonseiten der Versammlung notwendig ist.
- (8) Im Fall der Kündigung durch ein Mitglied oder der Beendigung dieses Übereinkommens gewähren die Mitglieder weiterhin die in diesem Artikel genannten Immunitäten.

## **TEIL IV – ORGANISATIONSSTRUKTUR**

### **Artikel 7 – Versammlung**

- (1) Die Versammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Kommission zusammen.
- (2) Die Versammlung tritt am Sitz der Kommission zusammen, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt. Die erste Sitzung der Versammlung wird vom Verwahrer dieses Übereinkommens innerhalb eines Jahres nach dessen Inkrafttreten einberufen.
- (3) Die Versammlung wählt einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende für einen Zeitraum von drei Jahren. Der Vorsitzende der Versammlung oder, bei dessen Abwesenheit, einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Arbeit der Versammlung und übt andere Pflichten in Übereinstimmung mit der von der Versammlung angenommenen Geschäftsordnung aus.
- (4) Die Versammlung
  - a) trägt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung des Mandats der Kommission und überwacht die Arbeit der Organe der Kommission,
  - b) empfiehlt den Mitgliedern, den Organen der Kommission sowie Nebenorganen im Sinne des Buchstaben i Maßnahmen, durch die die Ziele der Kommission vorangebracht werden sollen,
  - c) genehmigt die nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c durch den Rat angenommenen Vorschriften und Regelungen über die Arbeit der Kommission,

- d) legt nach Artikel 10 die Mitglieder des Rates fest,
  - e) genehmigt die Liste der Kandidaten für das Amt des Kommissars und aktualisiert diese Liste mindestens jährlich,
  - f) wählt auf ihrer ersten Sitzung und später je nach Bedarf den Exekutivdirektor der Kommission, der durch den Generalsekretär des Europarats ernannt wird,
  - g) ermächtigt den Exekutivdirektor zu einem der Versammlung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die jährlich festgesetzten Beiträge der Mitglieder angemessen erscheinenden Zeitpunkt, die Übertragung des Registers auf die Kommission nach den Artikeln 24 und 25 durchzuführen,
  - h) ermächtigt auf Empfehlung des Rates den Rat zu einem der Versammlung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die jährlich festgesetzten Beiträge der Mitglieder angemessen erscheinenden Zeitpunkt, Gremien einzurichten und die erforderlichen Kommissare zu ernennen,
  - i) richtet auf Empfehlung des Rates und/oder des Exekutivdirektors Nebenorgane ein, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kommission notwendig sind,
  - j) verabschiedet die jährliche Höhe der Beiträge,
  - k) verabschiedet den jährlichen Haushalt der Kommission,
  - l) verabschiedet den jährlichen Finanzbericht der Kommission,
  - m) verabschiedet den jährlichen Tätigkeitsbericht der Kommission und
  - n) nimmt alle anderen ihr durch dieses Übereinkommen übertragenen und andere zur Erfüllung des Mandats der Kommission notwendigen Aufgaben wahr, die durch das Übereinkommen nicht dem Rat, den Gremien der Kommissare, dem Exekutivdirektor oder dem Sekretariat übertragen werden. Die Versammlung kann einige oder alle dieser anderen Aufgaben an den Rat delegieren.
- (5) Die Versammlung tritt so oft wie nötig zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Versammlung tritt zusammen, wenn sie dies beschließt, wenn der Rat sie darum ersucht oder wenn ein Mitglied sie darum ersucht und ein solches Ersuchen von einem Drittel der Mitglieder unterstützt wird. Der Vorsitzende hat das Recht, außerordentliche Sitzungen der Versammlung einzuberufen, falls dies dringend notwendig ist. Vorbehaltlich des Absatzes 6 ist für Beschlussfassungen der Versammlung die Anwesenheit einer Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- (6) Beschlussfassungen der Versammlung können wie in der Geschäftsordnung der Versammlung festgelegt durch schriftliche Verfahren und elektronische Mittel erfolgen.
- (7) Die Versammlung kann Beratungsausschüsse einrichten, die ihr bei der Arbeit in bestimmten Bereichen, die für die Versammlung oder die Kommission als Ganzes von Relevanz sind, Unterstützung leisten.
- (8) Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt alle anderen Vorschriften oder Vereinbarungen, die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- (9) Das Sekretariat dient als Sekretariat der Versammlung.

## Artikel 8 – Finanzausschuss

- (1) Die Versammlung richtet den Finanzausschuss als Nebenorgan der Versammlung ein. Der Finanzausschuss
  - a) legt die jährlich festgesetzten Beiträge der Mitglieder in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 3 fest,
  - b) berät das Sekretariat bei der Ausarbeitung des Haushalts der Kommission,
  - c) überprüft den vom Sekretariat ausgearbeiteten Haushaltsentwurf der Kommission für das folgende Jahr und erstattet der Versammlung Bericht,
  - d) überprüft und autorisiert in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 4 die Annahme von Beiträgen von Rechtsträgern, die keine Mitglieder oder Beobachter sind,
  - e) unterbreitet der Versammlung Empfehlungen in Bezug auf weitere einschlägige finanzielle Angelegenheiten und
  - f) übt alle weiteren Aufgaben in Bezug auf finanzielle Angelegenheiten aus, die ihm von der Versammlung übertragen wurden.
  
- (2) Der Finanzausschuss setzt sich zusammen aus
  - a) Vertretern aller Mitglieder, die Hauptbeitragszahler zum Haushalt der Kommission sind,
  - b) Vertretern weiterer Mitglieder und der Beobachter, die einen Betrag in mindestens der Höhe des Pflichtbeitrags der Hauptbeitragszahler zum Haushalt der Kommission beitragen, und zwar während des Haushaltsjahres, für das sie einen solchen Beitrag geleistet haben,
  - c) Vertretern anderer, von der Versammlung gewählter Mitglieder.
  
- (3) Die Versammlung legt die Anzahl der Mitglieder und Beobachter nach Absatz 2 Buchstaben b und c fest. Die Versammlung überprüft diese Anzahl jährlich. Die Anzahl der Beobachter darf die Anzahl der Mitglieder nicht übersteigen.
  
- (4) Erhält die Kommission ausschließlich aus anderen Quellen als den festgesetzten Beiträgen ausreichende Mittel zur Deckung ihres Haushaltsbedarfs, setzt sich der Finanzausschuss nur aus Vertretern der von der Versammlung gewählten Mitglieder zusammen.
  
- (5) Der Finanzausschuss ist bestrebt, seine Entscheidungen einvernehmlich zu treffen. Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist, trifft der Finanzausschuss, wenn alle Bemühungen, einen Konsens zu erreichen, erschöpft sind, Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied des Finanzausschusses über eine Stimme verfügt. Für Beschlussfassungen des Finanzausschusses ist die Anwesenheit einer Mehrheit der Mitglieder des Finanzausschusses erforderlich.

- (6) Entscheidungen zu Verfahrensangelegenheiten werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bestehen Zweifel oder Unsicherheiten, ob es sich um eine Verfahrensangelegenheit handelt, wird die Entscheidung nach Absatz 5 getroffen.
- (7) Der Finanzausschuss tritt nach Bedarf zusammen und erstattet der Versammlung Bericht. Der Finanzausschuss kann Mitglieder, Beobachter, andere Staaten und Rechtsträger, die die Kommission während des entsprechenden Berichtszeitraums finanziell unterstützt haben, einladen, bei den Sitzungen des Finanzausschusses anwesend zu sein.
- (8) Das Sekretariat leistet dem Finanzausschuss die erforderliche administrative Unterstützung.

### **Artikel 9 – Abstimmung in der Versammlung**

- (1) Sofern dieses Übereinkommen nicht ausdrücklich ein anderes Mehrheitserfordernis vorsieht, trifft die Versammlung ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Entscheidungen nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben g und h werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, einschließlich der Ja-Stimmen aller Hauptbeitragszahler.
- (3) Entscheidungen zu Verfahrensangelegenheiten werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bestehen Zweifel oder Unsicherheiten, ob es sich um eine Verfahrensangelegenheit handelt, wird die Entscheidung nach Absatz 1 getroffen.
- (4) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme in der Versammlung.

### **Artikel 10 – Rat**

- (1) Die Zusammensetzung des Rates wird wie folgt festgelegt:
  - a) Der Rat setzt sich aus mindestens neun und höchstens fünfzehn Mitgliedern zusammen. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Rates drei Jahre nach dem Rotationsprinzip. Die Versammlung bestimmt die Zusammensetzung des Rates anhand einer Liste der Mitglieder, die Interesse an einer Tätigkeit im Rat bekundet haben, und zwar in der Reihenfolge, in der sie Mitglieder wurden.
  - b) Die Versammlung legt auf ihrer ersten Sitzung oder schnellstmöglich danach die neun Mitglieder fest, die anfänglich den Rat bilden.
  - c) Die Versammlung legt drei weitere Mitglieder des Rates auf der Sitzung fest, die nach der Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen stattfindet, und weitere drei Mitglieder nach der Hinterlegung der vierzigsten

Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen.

- d) Sind die Ukraine und/oder die Russische Föderation in Übereinstimmung mit den Vorschriften nach Buchstabe a Mitglieder des Rates, enthalten sie sich bei Abstimmungen nach Absatz 2 Buchstabe b, Buchstabe c Ziffern ii bis v und Buchstabe d ihrer Stimme. Sind die Ukraine und/oder die Russische Föderation Mitglieder, aber keine Mitglieder des Rates, werden sie eingeladen, mit dem Recht, ihren Standpunkt vorzutragen, aber ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Rates teilzunehmen.
- e) Die Versammlung beschließt die Vorschriften über die Rotation der Mitgliedschaft im Rat in Übereinstimmung mit diesem Artikel; dazu gehören auch Vorschriften zur Gewährleistung der Kontinuität bei rotierender Mitgliedschaft.

(2) Der Rat – unbeschadet des Artikels 7 –

- a) trägt die Verantwortung für die Ausübung des Mandats der Kommission;
- b) ernennt die Kommissare anhand der von der Versammlung nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe e genehmigten Liste der Kandidaten und richtet nach Artikel 12 die Gremien ein;
- c) nimmt die Vorschriften und Regelungen über die Arbeit der Kommission an, die anschließend von der Versammlung genehmigt werden, auch im Hinblick auf die Festlegung
  - i) der Vorschriften und Verfahren zur Berufung der Kommissare in die Gremien und zu ihrer Abberufung,
  - ii) der Vorschriften und Verfahren für die Einreichung, Überprüfung und Bewertung von Schadensersatzansprüchen und die Entscheidung darüber sowie für die Festlegung der Höhe des im jeweiligen Einzelfall geschuldeten Schadensersatzes,
  - iii) der Standards und Anforderungen in Bezug auf Beweisführung,
  - iv) der Vorschriften für die Bewertung von Sach- und Personenschäden,
  - v) der Standards und Vorgehensweisen in Bezug auf Schadensersatz,
  - vi) der Verfahren zur Lösung strittiger Fragen,
  - vii) der Reihenfolge der Priorität bei der Überprüfung und Bewertung von Schadensersatzansprüchen und der Entscheidung darüber,
  - viii) der für die Weiterführung der Arbeit des Registers im Rahmen der Kommission erforderlichen Vorschriften und Verfahren und
  - ix) in Bezug auf andere Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Rates fallen;

- d) ist befugt, vorbehaltlich der Artikel 17 und 18 die Empfehlungen der Gremien für Entscheidungen in Bezug auf die Höhe des geschuldeten Schadensersatzes für von den Gremien geprüfte Schadensersatzansprüche und in Bezug auf die rechtliche und faktische Grundlage der Empfehlungen anzunehmen oder zurückzuverweisen;
  - e) nimmt alle anderen von der Versammlung an ihn delegierten Aufgaben wahr.
- (3) Der Rat tritt regelmäßig zusammen, um die Empfehlungen der Gremien für Entscheidungen in Bezug auf von ihnen geprüfte Schadensersatzansprüche zu prüfen und alle anderen Entscheidungen zu treffen, die zur Ausübung seiner Aufgaben notwendig sind. Das Sekretariat kann in beratender Funktion an den Sitzungen des Rates teilnehmen.
  - (4) Der Rat ist bestrebt, seine Entscheidungen einvernehmlich zu treffen. Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist, trifft der Rat, wenn alle Bemühungen, einen Konsens zu erreichen, erschöpft sind, Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied des Rates über eine Stimme verfügt. Vorbehaltlich des Absatzes 5 ist für Beschlussfassungen des Rates die Anwesenheit einer Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.
  - (5) Beschlussfassungen des Rates können wie in der Geschäftsordnung des Rates festgelegt durch schriftliche Verfahren und elektronische Mittel erfolgen.
  - (6) Entscheidungen zu Verfahrensangelegenheiten werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bestehen Zweifel oder Unsicherheiten, ob es sich um eine Verfahrensangelegenheit handelt, wird die Entscheidung nach Absatz 4 getroffen.
  - (7) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt alle anderen Vereinbarungen, die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlich sind. Der Rat wählt aus den Reihen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende für eine Amtszeit von einem Jahr mit der Möglichkeit der Wiederwahl.
  - (8) Der Rat legt der Versammlung zweimal im Jahr Berichte vor. Diese Berichte beinhalten die Anzahl der vom Rat geprüften Schadensersatzansprüche und die Gesamthöhe des in jeder Kategorie gewährten Schadensersatzes sowie eine Zusammenfassung aller anderen faktischen oder rechtlichen Angelegenheiten, die für die Arbeit der Kommission relevant sind.

## **Artikel 11 – Kommissare**

- (1) Die Ernennung der Kommissare erfolgt auf der Grundlage eines inklusiven Ansatzes, wobei berücksichtigt wird, dass Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Integrität, hohes sittliches Ansehen, Erfahrung und fachliche, multidisziplinäre Kompetenz, eine breite geografische Vertretung sowie eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter notwendig sind. Die Kommissare sind fachlich versiert in Bereichen wie Völkerrecht, Streitbeilegung, Finanzwesen, Rechnungswesen, Versicherungswesen oder Schadensbewertung. Der Rat kann zusätzliche Anforderungen für die

Ernennung der Kommissare festlegen, um besonderen Erfordernissen der einzelnen Gremien Rechnung zu tragen.

- (2) Kandidaten für das Amt des Kommissars können von den Mitgliedern nominiert werden. Kandidaten können sich auch direkt für das Amt bewerben. Das Sekretariat organisiert das Nominierungs- und Bewerbungsverfahren, überprüft die Kandidaten und erstellt die Liste der zulässigen Kandidaten für das Amt des Kommissars.
- (3) Das Sekretariat legt der Versammlung die Liste der Kandidaten zur Genehmigung vor. Das Sekretariat legt der Versammlung jährlich oder auf Ersuchen der Versammlung oder des Rates eine aktualisierte Liste zur Genehmigung vor.
- (4) Kandidaten dürfen nicht allein aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit ausgeschlossen werden.
- (5) Die Bedingungen für den Einsatz der Kommissare, einschließlich ihrer Vergütung, werden durch den Rat festgelegt.
- (6) Die Kommissare gehören der Kommission in ihrer persönlichen Eigenschaft an und stehen zeitlich in einem Umfang zur Verfügung, der ihnen die wirksame Wahrnehmung ihrer Pflichten erlaubt.

## **Artikel 12 – Gremien**

- (1) Die Gremien werden durch den Rat eingerichtet, um Schadensersatzansprüche zu überprüfen und zu bewerten sowie die Höhe des im jeweiligen Einzelfall geschuldeten Schadensersatzes festzulegen. Sie geben dem Rat Empfehlungen für Entscheidungen zur Annahme durch ihn.
- (2) Der Rat legt auf Empfehlung des Sekretariats und unter Berücksichtigung der Faktoren Effizienz, Flexibilität und Arbeitslast die Anzahl der einzurichtenden Gremien sowie das Mandat jedes einzelnen Gremiums fest.
- (3) Jedes Gremium setzt sich aus drei Kommissaren zusammen, die vom Rat in dieses Gremium berufen werden.
- (4) Die Kommissare jedes einzelnen Gremiums ernennen einvernehmlich aus ihrer Mitte heraus den Vorsitzenden dieses Gremiums. Sollten sie keinen Konsens erzielen können, ernennt der Rat den Vorsitzenden.

## **Artikel 13 – Sekretariat**

- (1) Die Kommission wird von einem Sekretariat unterstützt, das von einem Exekutivdirektor geleitet wird.
- (2) Das Sekretariat leistet unter der Leitung des Exekutivdirektors inhaltliche, technische und administrative Unterstützung für den Erhalt und die Tätigkeit der Kommission.
- (3) Das Sekretariat verfügt über die zur Ausübung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse, einschließlich ausreichender Fachkenntnisse im einschlägigen innerstaatlichen Recht und Beherrschung einschlägiger Sprachen, oder holt diese ein.

- (4) Für das Sekretariat gelten das Personalstatut und die Personalordnung des Europarats. Staatsangehörige aller Mitgliedstaaten des Europarats und Staatsangehörige aller Mitglieder können als Personal der Kommission berufen werden. Die Versammlung kann darüber hinaus auch hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Personals von den geltenden Vorschriften und Regelungen des Europarats abweichen, wenn dies der Wahrnehmung der Aufgaben der Kommission förderlich ist. Diese genehmigten Abweichungen werden dem Ministerkomitee und dem Generalsekretär des Europarats mitgeteilt.

#### **Artikel 14 – Exekutivdirektor**

- (1) Der Exekutivdirektor vertritt die Kommission und ist berechtigt, in ihrem Namen zu handeln.
- (2) Der Exekutivdirektor ist berechtigt, im Namen der Kommission Verträge, Übereinkünfte und Vereinbarungen zu schließen. Alle völkerrechtlichen Übereinkünfte werden vom Exekutivdirektor im Namen der Kommission nach vorheriger Genehmigung durch die Versammlung geschlossen. Alle Vereinbarungen mit nationalen oder internationalen Organen, die einen Austausch von Informationen im Zusammenhang mit Schadensersatzansprüchen oder Beweismaterial vorsehen, werden vom Exekutivdirektor im Namen der Kommission nach vorheriger Genehmigung durch den Rat geschlossen.
- (3) Der Generalsekretär des Europarats überträgt dem Exekutivdirektor die zur Erfüllung der Pflichten des Exekutivdirektors gegenüber dem Sekretariat erforderlichen Befugnisse.
- (4) Der Exekutivdirektor
- a) trägt die alltägliche Verantwortung für die Beaufsichtigung und Verwaltung der Arbeit des Sekretariats,
  - b) gewährleistet die inhaltliche, technische, administrative und organisatorische Unterstützung für die Arbeit der Versammlung, des Rates und der Gremien, einschließlich regelmäßiger Kontakte zu ihnen und Vorbereitung ihrer Sitzungen,
  - c) ist verantwortlich dafür, die Schadensersatzansprüche den Gremien zur Prüfung und die Empfehlungen der Gremien dem Rat weiterzuleiten,
  - d) übernimmt den Kontakt zu einschlägigen nationalen und internationalen Organen zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Arbeit der Kommission, einschließlich Fragen betreffend Schadensersatzansprüche und Beweismaterial, und
  - e) nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die dem Exekutivdirektor durch dieses Übereinkommen übertragen oder von der Versammlung und/oder dem Rat an ihn delegiert werden.
- (5) Der Exekutivdirektor wird von der Versammlung gewählt. Nach seiner Wahl durch die Versammlung wird der Exekutivdirektor vom Generalsekretär des Europarats für

eine voraussichtlich vierjährige Amtszeit mit der Möglichkeit der Wiederwahl ernannt.

- (6) Die Mitglieder sind aufgefordert, Kandidaten für das Amt zu benennen und dabei die Natur der an die Kommission herangetragenen Schadensersatzansprüche im Blick zu behalten.
- (7) Bei den Kandidaten soll es sich um Personen von Integrität, hohem sittlichen Ansehen, geeigneter Erfahrung und dem Amt entsprechender beruflicher Qualifikation handeln.

### **Artikel 15 – Unabhängigkeit**

- (1) Die Kommissare sowie der Exekutivdirektor und die anderen Mitglieder des Sekretariats sind in der Ausübung ihrer Pflichten unabhängig.
- (2) Bei der Ausübung ihrer Pflichten holen die Kommissare sowie der Exekutivdirektor und die anderen Mitglieder des Sekretariats von einer Regierung oder einer anderen Behörde oder einem Rechtsträger außerhalb der Kommission Weisungen weder ein noch nehmen sie sie entgegen. Sie unterlassen jede Handlung, die ihrer Stellung als internationale, nur der Kommission verantwortliche Amtsträger abträglich sein könnte.
- (3) Alle Mitglieder sowie der Europarat und seine Organe verpflichten sich, den ausschließlich unabhängigen Charakter der Zuständigkeiten der Kommissare sowie des Exekutivdirektors und der anderen Mitglieder des Sekretariats zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Ausübung ihrer Pflichten zu beeinflussen.
- (4) Die Kommissare sowie der Exekutivdirektor und die anderen Mitglieder des Sekretariats dürfen keine persönlichen oder finanziellen Interessen im Zusammenhang mit an die Kommission herangetragenen Angelegenheiten haben. Interessenkonflikte sind offenzulegen und im Einklang mit den Vorschriften der Kommission zu behandeln.
- (5) Der Rat beschließt die für die Kommissare sowie gegebenenfalls für den Exekutivdirektor und die anderen Mitglieder des Sekretariats geltenden Vorschriften über Interessenkonflikte und deren Offenlegung.

## **TEIL V – SCHADENSERSATZANSPRÜCHE UND VERFAHREN**

### **Artikel 16 – Prüfung der Schadensersatzansprüche durch die Gremien**

- (1) Die Gremien prüfen Schadensersatzansprüche, ermitteln, ob die Schadensersatzansprüche begründet sind, legen die Höhe des in Bezug auf jeden Schadensersatzanspruch zu gewährenden Schadensersatzes fest und geben dem Rat Empfehlungen für Entscheidungen zur Annahme durch ihn im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften und Regelungen.

- (2) Die Gremien können das Sekretariat ersuchen, zu ihrer Unterstützung Sachverständige einzustellen, wenn Fachwissen, Sachverstand oder Erfahrung in spezifischen Bereichen erforderlich sind.
- (3) Die Prüfung von Schadensersatzansprüchen erfolgt auf Grundlage der Vorschriften und Regelungen. Die Gremien legen ihre eigene Arbeitsweise fest.
- (4) Das Sekretariat leistet den Gremien administrative, technische, rechtliche und sonstige Unterstützung bei der Ausübung ihrer Aufgaben, ist aber nicht in die endgültige Beschlussfassung der Gremien eingebunden.

#### **Artikel 17 – Beschlussfassung der Gremien**

- (1) Die Gremien sind bestrebt, ihre Empfehlungen einvernehmlich zu beschließen. Sind alle Bemühungen, einen Konsens zu erreichen, erschöpft, so werden Empfehlungen für Entscheidungen mit einer Mehrheit der Kommissare im Gremium beschlossen. Das Sekretariat dokumentiert, ob die Beschlüsse der Gremien einvernehmlich oder durch Mehrheitsbeschluss gefallen sind, sowie die Ergebnisse jeder Abstimmung.
- (2) Die Empfehlungen der Gremien für Entscheidungen sind zu begründen.

#### **Artikel 18 – Beschlussfassung über Empfehlungen der Gremien**

- (1) Der Rat prüft die Empfehlungen der Gremien in Bezug auf Schadensersatzansprüche so bald wie möglich, nachdem diese Empfehlungen dem Rat weitergeleitet wurden. In seiner Bewertung der Empfehlungen folgt der Rat einer von den Gremien gegebenenfalls verwendeten Kategorisierung der Schadensersatzansprüche.
- (2) Nach eingehender Prüfung durch den Rat gilt eine Empfehlung als vom Rat genehmigt, sofern der Rat nicht aus in den Vorschriften und Regelungen festgelegten Gründen beschließt, die Empfehlung zusammen mit den Gründen für seine Entscheidung und weiteren Hinweisen, die Bestandteil der Entscheidung des Rates sind, an das Gremium zurückzuverweisen.
- (3) Das Gremium prüft die Hinweise des Rates und gibt gegebenenfalls eine neue Empfehlung ab.
- (4) In den in den Vorschriften und Regelungen vorgesehenen außergewöhnlichen Situationen kann der Rat eine Empfehlung des Gremiums an ein Ad-hoc-Prüfgremium verweisen, das vom Rat zu diesem Zweck eingerichtet wird.
- (5) Das Ad-hoc-Prüfgremium setzt sich aus den Vorsitzenden von drei Gremien zusammen. Für die Ad-hoc-Prüfgremien und ihre Arbeit gelten die Artikel 16 und 17.
- (6) Nach eingehender Prüfung durch den Rat gilt eine Empfehlung des Ad-hoc-Prüfgremiums als vom Rat genehmigt, sofern der Rat die Angelegenheit nicht an die Versammlung verweist, die über die Angelegenheit anstelle des Rates in letzter Instanz entscheidet.
- (7) Eine nach diesem Artikel genehmigte Empfehlung gilt als rechtskräftige Entscheidung der Kommission in Bezug auf den betreffenden

Schadensersatzanspruch; weitere Rechtsbehelfe oder Überprüfungen sind nicht zulässig.

- (8) Das Sekretariat führt ein Register der Entscheidungen der Versammlung, des Rates und aller Ad-hoc-Prüfgremien.

### **Artikel 19 – Urteile oder Entscheidungen durch Gerichte und andere Spruchkörper**

- (1) Bei der Beschlussfassung berücksichtigen die Gremien und der Rat in geeigneter Weise einschlägige Urteile oder Entscheidungen durch Gerichte und andere im Einklang mit dem Völkerrecht eingerichtete Spruchkörper.
- (2) Die Gremien und der Rat können auch einschlägige Urteile oder Entscheidungen einzelstaatlicher Gerichte berücksichtigen.
- (3) Die Kommission ergreift über ihre Organe geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass kein Antragsteller für denselben Sach- oder Personenschaden doppelten Schadensersatz erhält. Die Mitglieder sind bestrebt, die Kommission hierbei gegebenenfalls zu unterstützen, insbesondere durch den Austausch von Informationen mit der Kommission.

### **Artikel 20 – Standards und Garantien**

- (1) Die Kommission arbeitet einschließlich ihres Rates, ihrer Gremien und ihres Sekretariats nach den höchsten Standards der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Fairness und Objektivität.
- (2) Die Kommission arbeitet transparent, unterrichtet die Öffentlichkeit regelmäßig über ihre Tätigkeit und schützt personenbezogene Daten angemessen. Die Vorschriften zur Transparenz, einschließlich der Vorschriften für die Veröffentlichung der Entscheidungen der Kommission, werden vom Rat beschlossen.
- (3) Der Rat beschließt Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Vertraulichkeit.
- (4) Die Tätigkeit der Kommission erfolgt stets unter Einhaltung angemessener Verfahrensgarantien.

### **Artikel 21 – Finanzierung des gewährten Schadensersatzes und Durchsetzung**

- (1) Die Mitglieder erkennen an, dass die Russische Föderation die rechtlichen Folgen aller ihrer völkerrechtswidrigen Handlungen tragen muss, so auch durch Wiedergutmachung der durch diese Handlungen verursachten Schäden, einschließlich Sachschäden. Es wird daher erwartet, dass die Russische Föderation den in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen von der Kommission festgelegten und gewährten Schadensersatz finanziert.
- (2) Die Mitglieder sind mit Ausnahme der Russischen Föderation nicht verpflichtet, den von der Kommission festgelegten und gewährten Schadensersatz zu finanzieren.

- (3) Entscheidungen der Kommission können nicht durch Gerichte oder andere gerichtliche oder gerichtsähnliche Einrichtungen, die zur innerstaatlichen Gerichtsbarkeit der Mitglieder gehören, durchgesetzt werden, sofern dies von dem betreffenden Mitglied nach dessen innerstaatlichem Recht nicht ausdrücklich gestattet ist.

## **Artikel 22 – Mechanismen für die Zahlung desgewährten Schadensersatzes**

Die Versammlung kann sich mit den Mechanismen für die Zahlung des gewährten Schadensersatzes befassen, nachdem die Finanzierung, einschließlich Zahlungen aus etwaigen Schadensersatzfonds, die zu diesem Zweck zu einem von der Versammlung für geeignet befundenen Zeitpunkt eingerichtet oder bestimmt wurden, verfügbar geworden ist.

## **TEIL VI – FINANZIERUNG DER KOMMISSION**

### **Artikel 23 – Finanzierung und Haushalt**

- (1) Sobald die Russische Föderation Mitglied wird, hat sie die Kosten der Kommission seit Inkrafttreten dieses Übereinkommens zu tragen.
- (2) Bis die Russische Föderation die Kosten der Kommission trägt, wird die Kommission aus den jährlich festgesetzten Beiträgen der Mitglieder und freiwilligen Beiträgen finanziert. Diese Beiträge werden unbeschadet der Möglichkeit, sie von der Russischen Föderation zurückzufordern, geleistet.
- (3) Die jährlich festgesetzten Beiträge der Mitglieder werden auf der Grundlage der Kriterien für die Festlegung der Höhe der jährlichen Beiträge zum allgemeinen Haushalt des Europarats vom Finanzausschuss festgelegt und können von der Versammlung im Einklang mit den Grundsätzen, an denen sich die Höhe ausrichtet, angepasst werden.
- (4) Die Kommission kann mit ihrer Arbeit im Zusammenhang stehende freiwillige Beiträge, einschließlich Sachleistungen, entgegennehmen und verwenden. Diese Beiträge müssen mit dem Mandat und den Aufgaben der Kommission im Einklang stehen. Beiträge, die von Rechtsträgern, die keine Mitglieder oder Beobachter sind, geleistet werden, unterliegen der vorherigen Genehmigung durch den Finanzausschuss.
- (5) Die Kommission verfügt innerhalb des Rahmens des Europarats über ihren eigenen Haushalt. Die Versammlung verabschiedet jährlich den Haushalt der Kommission für das folgende Jahr, der vom Sekretariat ausgearbeitet und vom Finanzausschuss überprüft wird.
- (6) Vorbehaltlich dieses Übereinkommens gilt die Finanzordnung des Europarats.
- (7) Die Versammlung kann die Rechte eines Mitglieds aussetzen, wenn sie der Auffassung ist, das Mitglied sei seinen finanziellen Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen nicht nachgekommen.

## **TEIL VII – SCHADENSREGISTER IM ZUSAMMENHANG MIT DER AGGRESSION DER RUSSISCHEN FÖDERATION GEGEN DIE UKRAINE**

### **Artikel 24 – Übertragung der Arbeit des Registers**

- (1) So bald wie möglich nach Einrichtung der Kommission und Ernennung ihres Exekutivdirektors setzt sich der Exekutivdirektor mit dem Register und/oder dem Europarat ins Benehmen, um die Übertragung der Arbeit des Registers auf die Kommission in geeigneter Weise vorzubereiten, und zwar so, dass bei der Übertragung sichergestellt wird, dass das Register bis zu seiner Beendigung ohne Unterbrechung arbeiten kann und die Informationen zu Schadensersatzansprüchen und Beweismaterial, die dem Register vorliegen, an die Kommission übergehen. Diese Übertragung erstreckt sich auch auf die digitale Plattform des Registers, einschließlich sämtlicher darauf enthaltener Informationen zu Schadensersatzansprüchen und Beweismaterial, sonstiger Dokumente, seines Archivs, seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens, darunter unter anderem Bankkonten, IT-Ausstattung, Software und dazugehörige Lizenzen, Verträge und Vereinbarungen des Registers sowie damit zusammenhängende Daten, damit die Kommission Rechtsnachfolgerin des Registers werden kann.
- (2) Die Versammlung, der Rat und die Mitglieder unterstützen den Exekutivdirektor wo nötig und angemessen bei der Vorbereitung der Übertragung der Arbeit des Registers auf die Kommission.
- (3) Nach dem Beschluss der Versammlung gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe g vollzieht der Exekutivdirektor die Übertragung der Arbeit des Registers auf die Kommission und teilt der Versammlung mit, wann die Übertragung abgeschlossen ist und die Kommission mit der Bearbeitung der Schadensersatzansprüche beginnen kann.

### **Artikel 25 – Fortführung der Arbeit des Registers im Rahmen der Kommission**

- (1) Die Tätigkeit des Registers, einschließlich der Organisation des Verfahrens zur Einreichung von Schadensersatzansprüchen, wird von der Kommission als Teil ihrer Aufgaben fortgeführt.
- (2) Der Rat beschließt auf Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors die hierfür erforderlichen Vorschriften und Verfahren.

## **TEIL VIII – SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 26 – Beilegung von Streitigkeiten**

Im Fall einer Streitigkeit zwischen Mitgliedern über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens bemühen sich diese Mitglieder, die Streitigkeit durch

Verhandlungen oder andere friedliche Mittel ihrer Wahl beizulegen, einschließlich durch die Versammlung, die die gütliche Beilegung solcher Streitigkeiten erleichtert.

### **Artikel 27 – Mitgliedschaft und Beobachterstatus**

- (1) Vorbehaltlich des Artikels 28 kann jeder Staat, die Europäische Union und jede andere Organisation der regionalen Integration Mitglied der Kommission werden, indem er beziehungsweise sie im Einklang mit den in diesem Übereinkommen festgelegten Verfahren Vertragspartei dieses Übereinkommens wird.
- (2) Die Versammlung kann jeden Staat, jede Organisation der regionalen Integration oder jede internationale Organisation einladen, im Einklang mit den von der Versammlung festgelegten Bedingungen Beobachter der Kommission zu werden. Jeder Staat, jede Organisation der regionalen Integration oder jede internationale Organisation kann darum ersuchen, dazu eingeladen zu werden, Beobachter zu werden.
- (3) Unbeschadet des Artikels 7 können Beobachter an den Sitzungen der Versammlung ohne Stimmrecht teilnehmen und mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben.
- (4) Beobachter, die freiwillige Beiträge zum Haushalt der Kommission in mindestens der Höhe des von der Versammlung nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe j festgelegten Betrags leisten, haben das Recht, an der Verabschiedung des jährlichen Haushalts der Kommission, des jährlichen Finanzberichts der Kommission und des jährlichen Tätigkeitsberichts der Kommission nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben k bis m mit Stimmrecht in der Versammlung in dem Haushaltsjahr teilzunehmen, in dem sie einen solchen Beitrag geleistet haben.
- (5) Mitglieder, die sich in einer Weise verhalten, die im Widerspruch zum Mandat der Kommission steht oder ihre Arbeit behindert, können ihrer Rechte enthoben und von der Versammlung nach Artikel 35 aufgefordert werden, von dem Übereinkommen zurückzutreten. Leistet ein Mitglied dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Versammlung entscheiden, dass dessen Mitgliedschaft zu einem von der Versammlung festzulegenden Zeitpunkt erlischt.
- (6) Beobachtern, die sich in einer Weise verhalten, die im Widerspruch zum Mandat der Kommission steht oder ihre Arbeit behindert, kann ihr Beobachterstatus von der Versammlung in Übereinstimmung mit den von ihr festgelegten Verfahren ausgesetzt oder widerrufen werden.

### **Artikel 28 – Mitgliedschaft der Russischen Föderation und Beteiligung an der Arbeit der Organe der Kommission**

- (1) Die Russische Föderation kann jederzeit Mitglied der Kommission werden, indem sie nach Artikel 31 ihre Zustimmung erklärt, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, und unter der Voraussetzung, dass sie ihrer Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen eine Erklärung beifügt, aus der hervorgeht, dass
  - a) sie ihre völkerrechtliche Verantwortung für Sach- und Personenschäden annimmt, die infolge ihrer in der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine

gerichteten völkerrechtswidrigen Handlungen, einschließlich ihrer Aggression unter Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen, sowie ihrer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen

- i) im Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, welches ihre Landfläche, ihren Luftraum, ihre inneren Gewässer und ihr Küstenmeer umfasst,
  - ii) in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Ukraine und auf ihrem Festlandsockel im Einklang mit dem Völkerrecht und, soweit anwendbar, den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Ukraine,
  - iii) an Luftfahrzeugen oder Schiffen im Hoheitsbereich der Ukraine,
  - iv) allen betroffenen natürlichen und juristischen Personen sowie dem Staat Ukraine und seinen regionalen und lokalen Behörden, staatseigenen oder staatlich kontrollierten Einrichtungen entstanden sind;
- b) sie zustimmt, die Entscheidungen der Kommission über Schadensersatz zu achten und die erforderlichen Mittel für die Zahlung des gewährten Schadensersatzes oder einen anderen Betrag, dem die Ukraine zugestimmt hat, bereitzustellen;
- c) sie zustimmt, Mitgliedern und gegebenenfalls Beobachtern deren Beiträge zu den Kosten der Kommission zu erstatten.
- (2) Die Versammlung vergewissert sich, dass die der Beitrittsurkunde der Russischen Föderation beigefügte Erklärung die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Sobald die Russische Föderation ihr Interesse bekundet, Mitglied der Kommission zu werden, beschließt der Rat weitere Vorschriften für die Beteiligung der Russischen Föderation an der Arbeit der Kommission. Diese Vorschriften sind von der Versammlung einvernehmlich zu genehmigen.
- (4) Die Russische Föderation kann jederzeit darum ersuchen, nach Artikel 27 Beobachter der Kommission zu werden.

#### **Artikel 29 – Verwahrer**

Der Generalsekretär des Europarats ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

#### **Artikel 30 – Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Inkrafttreten**

- (1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Mitgliedstaaten des Europarats, alle anderen Staaten und die Europäische Union, die an der Diplomatischen Konferenz zur Annahme des Übereinkommens teilgenommen haben, und jeden anderen Staat, der für die Resolution ES-11/5 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom

14. November 2022 mit dem Titel „Förderung von Rechtsschutz und Wiedergutmachung für die Aggression gegen die Ukraine“ gestimmt hat, zur Unterzeichnung auf.

- (2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
- (3) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) fünfundzwanzig Unterzeichner haben nach Absatz 2 ihre Zustimmung ausgedrückt, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, und
  - b) die Gesamtheit der Einzelbeiträge dieser Unterzeichner zum Haushalt des Registers für 2025<sup>1</sup> macht mindestens 50 Prozent des Gesamthaushalts des Registers für 2025 aus.
- (4) Für jeden in Absatz 1 genannten Unterzeichner, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch dieses Übereinkommen in Bezug auf die Russische Föderation gebunden zu sein, tritt es vorbehaltlich seines Artikels 28 für ihn am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

### Artikel 31 – Beitritt

- (1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens können die Vertragsparteien des Übereinkommens durch die Versammlung jeden Staat oder jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die nicht an der Diplomatischen Konferenz zur Annahme des Übereinkommens teilgenommen und nicht für die Resolution ES-11/5 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. November 2022 mit dem Titel „Förderung von Rechtsschutz und Wiedergutmachung für die Aggression gegen die Ukraine“ gestimmt hat, einladen, dem Übereinkommen beizutreten.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 sowie in Übereinstimmung mit Artikel 28 kann die Russische Föderation diesem Übereinkommen jederzeit beitreten.
- (3) Für jeden beitretenden Staat oder jede beitretende Organisation der regionalen Integration tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

---

<sup>1</sup> In Übereinstimmung mit dem angepassten Haushalt für 2025 (Dokument RD4U-COP(2024)16, S. 6, Tabelle 7) in der von der Konferenz der Teilnehmer des Registers am 11. Oktober 2024 angenommenen Fassung (Dokument RD4U-COP(2024)18, S. 3) betragen 50 Prozent des Gesamthaushalts des Registers für 2025 3 692 150 Euro. Für Unterzeichner, die keinen Beitrag zum Haushalt des Registers für 2025 geleistet haben, wird für den Zweck der Berechnung der Gesamtheit der Einzelbeiträge nach Buchstabe b der Betrag verwendet, der, wenn sie Teilnehmer des Registers gewesen wären, ihr festgesetzter Beitrag zum Haushalt des Registers gewesen wäre.

## **Artikel 32 – Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete dieses Staates bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.
- (2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet dieses Staates erstrecken, für dessen internationale Beziehungen er verantwortlich ist oder in dessen Namen Verpflichtungen einzugehen er ermächtigt ist. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär des Europarats folgt.
- (3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarats folgt.

## **Artikel 33 – Änderungen**

- (1) Jedes Mitglied kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen.
- (2) Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens können einen Vorschlag zur Ausweitung des zeitlichen Geltungsbereichs des Übereinkommens auf Ansprüche auf Schadensersatz für Sach- und Personenschäden, die infolge der in der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten völkerrechtswidrigen Handlungen der Russischen Föderation am oder nach dem 20. Februar 2014 entstanden sind, einschließen.
- (3) Alle Änderungsvorschläge werden den Mitgliedern vom Generalsekretär des Europarats übermittelt. Der Generalsekretär des Europarats unterrichtet die Versammlung hierüber.
- (4) Die Versammlung prüft die vorgeschlagene Änderung und kann sie beschließen.
- (5) Der Wortlaut jeder von der Versammlung beschlossenen Änderung wird den Mitgliedern vom Generalsekretär des Europarats zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung übermittelt.
- (6) Jede nach diesem Artikel beschlossene Änderung tritt am dreißigsten Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem alle Mitglieder dem Generalsekretär des Europarats mitgeteilt haben, dass sie sie ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben.

## **Artikel 34 – Vorbehalte**

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

## **Artikel 35 – Kündigung**

- (1) Jedes Mitglied kann dieses Übereinkommen jederzeit nach dem Tag, an dem es nach Artikel 30 in Kraft getreten ist, durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
- (2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarats folgt. Im Fall einer Kündigung durch die Russische Föderation beträgt dieser Zeitabschnitt zehn Jahre oder bis zur Beendigung dieses Übereinkommens nach Artikel 36.
- (3) Eine Kündigung nach diesem Artikel wirkt sich nicht rückwirkend auf die Zusagen und Verpflichtungen aus dem Übereinkommen während der Mitgliedschaft des kündigenden Mitglieds aus.

## **Artikel 36 – Geltungsdauer und Beendigung**

- (1) Unbeschadet des Absatzes 4 gilt dieses Übereinkommen für die Dauer von mindestens zehn Jahren ab seinem Inkrafttreten.
- (2) Es verlängert sich jeweils um einen weiteren Zeitabschnitt von bis zu fünf Jahren, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder innerhalb eines Jahres vor Ablauf der jeweils aktuellen Laufzeit beschließt, dass es in Kraft bleiben soll.
- (3) Die Versammlung kann dieses Übereinkommen nach dem zehnten Jahrestag seines Inkrafttretens jederzeit mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder beenden und die Kommission auflösen.
- (4) Die Versammlung beendet dieses Übereinkommen, wenn
  - a) aufgrund von Kündigungen nach Artikel 35 die Zahl der Vertragsparteien unter die in Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe a genannte Schwelle fällt oder
  - b) unzureichende Mittel zur Verfügung stehen, um die zu erwartenden Ausgaben für die Arbeit der Kommission in den bevorstehenden zwölf Monaten zu finanzieren, und die Kommission keine alternativen Mittel zur Finanzierung der Kommission mobilisieren kann.
- (5) Eine Beendigung nach Absatz 4 Buchstabe a wird zwölf Monate nach Eingang der dieses Ereignis auslösenden Kündigungsnotifikation beim Generalsekretär des Europarats wirksam, sofern die Versammlung nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem die Zahl der Vertragsparteien unter die in Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe a genannte Schwelle fällt, einvernehmlich beschließt, dass das Übereinkommen in Kraft bleiben und die Kommission für einen festgelegten Zeitabschnitt weiterbestehen soll.

- (6) Eine Beendigung nach Absatz 4 Buchstabe b wird so bald wie möglich nach Entscheidung der Versammlung über die Beendigung wirksam.
- (7) Im Fall der Beendigung dieses Übereinkommens und der Auflösung der Kommission stellt die Versammlung sicher, dass sämtliche Informationen zu Schadensersatzansprüchen und Beweismaterial, die bei der Kommission eingegangen sind, sowie ihre Entscheidungen und sonstige Dokumente einschließlich ihres Archivs erhalten bleiben.
- (8) Vor der Beendigung des Übereinkommens und der Auflösung der Kommission aufgrund dieses Artikels beschließt die Versammlung alle erforderlichen Übergangsregelungen.

### **Artikel 37 – Notifikationen**

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Staaten und der Europäischen Union, die an der Diplomatischen Konferenz zur Annahme dieses Übereinkommens teilgenommen haben, jedem Unterzeichner, jeder Vertragspartei sowie jedem anderen Staat oder jeder anderen Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladen worden ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 30;
- d) jede nach Artikel 33 beschlossene Änderung sowie den Zeitpunkt, zu dem sie in Kraft tritt;
- e) jede Erklärung nach Artikel 6 Absatz 5;
- f) jede Kündigung nach Artikel 35;
- g) jede andere Handlung, Erklärung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Den Haag am 16. Dezember 2025 in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, allen anderen Staaten und der Europäischen Union, die an der Diplomatischen Konferenz zur Annahme dieses Übereinkommens teilgenommen haben, und allen zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration beglaubigte Abschriften.